

# UMWELTBERICHT

zur 58. Änderung Flächennutzungsplan  
„Grundschule Weetzen“

mit integrierter

artenschutzrechtlicher Prüfung

Stadt Ronnenberg – Stadtteil

Weetzen

Region Hannover

**Entwurf**

ENTWURF



# UMWELTBERICHT

zur 58. Änderung

Flächennutzungsplan

„Grundschule Weetzen“

mit integrierter artenschutzrechtlicher

Prüfung

Stadt Ronnenberg – Stadtteil

Weetzen

erstellt im Auftrag

Stadt Ronnenberg  
Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht  
Hansastraße 38  
30952 Ronnenberg

**Projektnummer:** 2328  
**Projektleitung:** M. Sc. Johannes Stegemann  
Landschaftsarchitekt  
**Bearbeitung:** Dipl. Geogr. Katharina Herbst-Heumann  
B. Sc. Paul Kroll  
**Techn. Bearbeitung:** Michael Schirmacher

**Dezember 2025**

## Inhaltsangabe

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung .....	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung .....	5
1.3	Von der Planung ausgehende Wirkungen.....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>9</b>
2.1	Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit .....	9
2.1.1	Bestand.....	9
2.1.2	Umweltauswirkungen .....	9
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt .....	10
2.2.1	Biotoptypen/ Pflanzen.....	10
2.2.2	Fauna.....	13
2.2.3	Umweltauswirkungen .....	22
2.2.4	Biologische Vielfalt .....	23
2.3	Schutzgut Boden.....	23
2.3.1	Bestand.....	23
2.3.2	Bewertung.....	23
2.3.3	Umweltauswirkungen .....	24
2.4	Schutzgut Fläche .....	24
2.4.1	Bestand und Bewertung .....	24
2.4.2	Umweltauswirkungen .....	25
2.5	Schutzgut Wasser.....	25
2.5.1	Bestand und Bewertung .....	25
2.5.2	Umweltauswirkungen .....	26
2.6	Schutzgut Klima / Luft.....	26
2.6.1	Bestand und Bewertung .....	26
2.6.2	Umweltauswirkungen .....	26
2.7	Schutzgut Landschaft .....	27
2.7.1	Bestand und Bewertung .....	27
2.7.2	Umweltauswirkungen .....	27
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	27
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	28
2.10	Vorbelastung.....	28
2.11	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes .....	28
2.11.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung .....	28
2.11.2	Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen .....	29
2.11.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	30
2.11.4	Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	30
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>31</b>
3.1	Rechtliche Grundlagen .....	31
3.2	Prüfungsrelevante Tierarten .....	31
3.2.1	Brutvögel/ Europäische Vogelarten.....	31
3.2.2	Fledermäuse.....	35

3.3	<b>Fazit - Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 (1) BNatSchG</b>	37
<b>4</b>	<b>Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</b>	<b>38</b>
4.1	Methodisches Vorgehen	38
4.2	Art und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung	38
4.3	Vermeidung/ Verminderung von Beeinträchtigungen	39
4.4	Eingriffsbewertung der Schutzgüter gemäß BNatSchG	39
4.5	Kompensation	42
4.6	Fazit	44
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>46</b>
5.1	Verwendete technische Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten	46
5.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	46
<b>6</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>47</b>
<b>7</b>	<b>Literatur / Quellen</b>	<b>49</b>

## Tabellen

Tab. 1:	Von der Planung ausgehende Wirkungen	7
Tab. 2:	Übersicht der im Plangebiet erfassten Biotoptypen	12
Tab. 3:	Kartierdurchgänge der Brutvogelkartierung 2024	13
Tab. 4:	Im Jahr 2024 im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten	15
Tab. 5:	Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände	19
Tab. 6:	Brutvogelgilde der Gebäudebrüter	19
Tab. 7:	Geschützte und gefährdete Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler im Planungsgebiet und den angrenzenden Randbereichen	20
Tab. 8:	Geschützte und gefährdete Brutvogelarten, Nahrungsgäste im Geltungsbereich und den angrenzenden Randbereichen	32
Tab. 9:	Übersicht Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG	37
Tab. 10:	Rechnerische Bilanzierung der 58. Änderung des FNP	40
Tab. 11:	Übersicht über die Konflikte und Maßnahmen	45

## Abbildungen

Abb. 1:	Übersicht über das Plangebiet o.M.: (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen)	2
Abb. 2:	Detailansicht Geltungsbereich	2
Abb. 3:	Übersicht des wirksamen FNP – Geltungsbereich (ohne Maßstab) (Quelle: Stadt Ronnenberg: Flächennutzungsplan (1981) (unmaßstäblicher Ausschnitt))	3
Abb. 4:	Geplante Änderung des FNP (Stand: 21.08.2025) (ohne Maßstab)	4
Abb. 5:	Biotoptypen im Plangebiet (Übersicht)	11

Abb. 6: Geltungsbereich der externen Kompensationsmaßnahme 5 A Linderte (Maßstab 1 : 1.500) .....	43
--	----

**Kartenwerke**

Karte 1: Bestands – und Konfliktplan

Karte 2: Maßnahmenplan

ENTWURF

# 1 Einleitung

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) ist gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei sind die Kriterien der Anlage 1 BauGB anzuwenden.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Grundschule Weetzen“, hat die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Regenbogen Grundschule zum Ziel. Die 58. Änderung des FNP wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ durchgeführt (Parallelverfahren).

### *Lage und Nutzung des Plangebietes*

Der rd. 2 ha große räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne liegt im Osten des Stadtteils Weetzen, an der Ortsdurchfahrt (K 229 „Hauptstraße“). Dieser wird im Folgenden auch als Plangebiet (PG) bezeichnet. Das Plangebiet umfasst den bereits vorhandenen Schulstandort mit Schulgebäuden, Turnhalle und Nebengebäuden sowie angrenzende Freiflächen im östlichen Anschluss. Im Norden werden zwei Einfamilienhausgrundstücke mit straßenseitig gelegenen Wohnhäusern und Gärten im rückwärtigen Bereich in den Geltungsbereich einbezogen. Abb. 2 zeigt die Detailansicht des Geltungsbereiches.

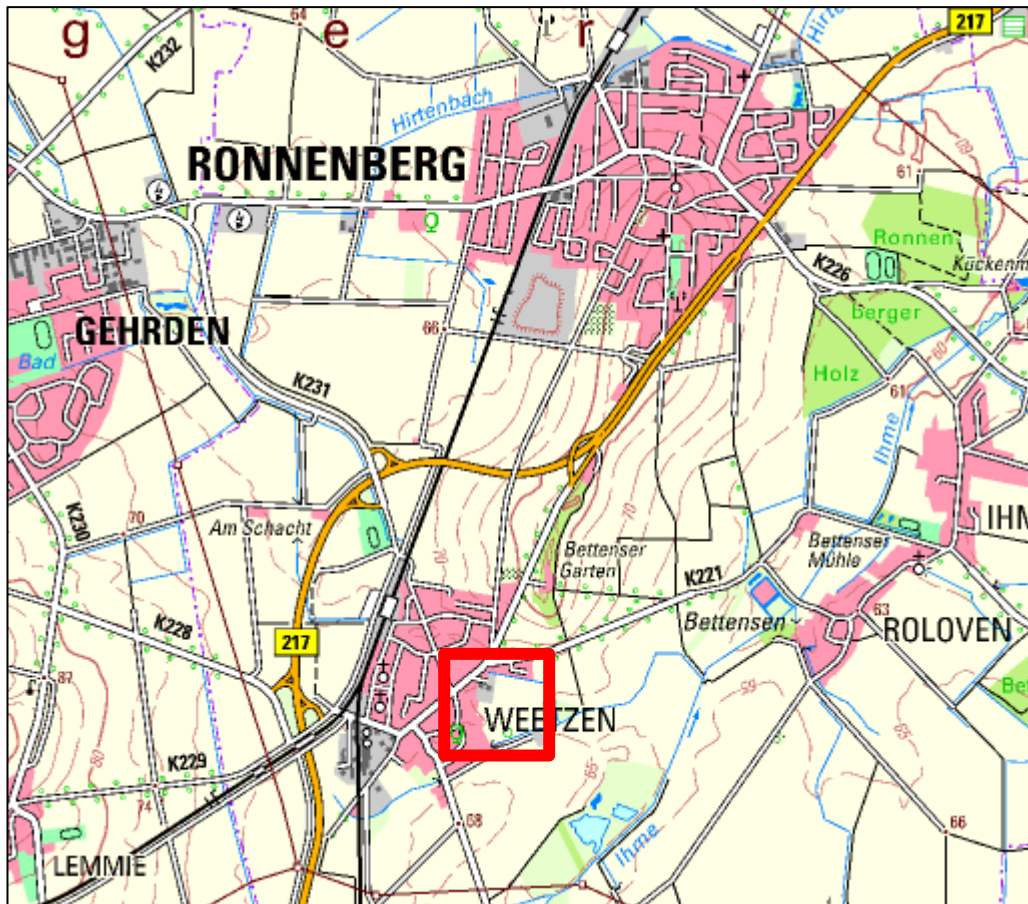


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet o.M.: (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen)

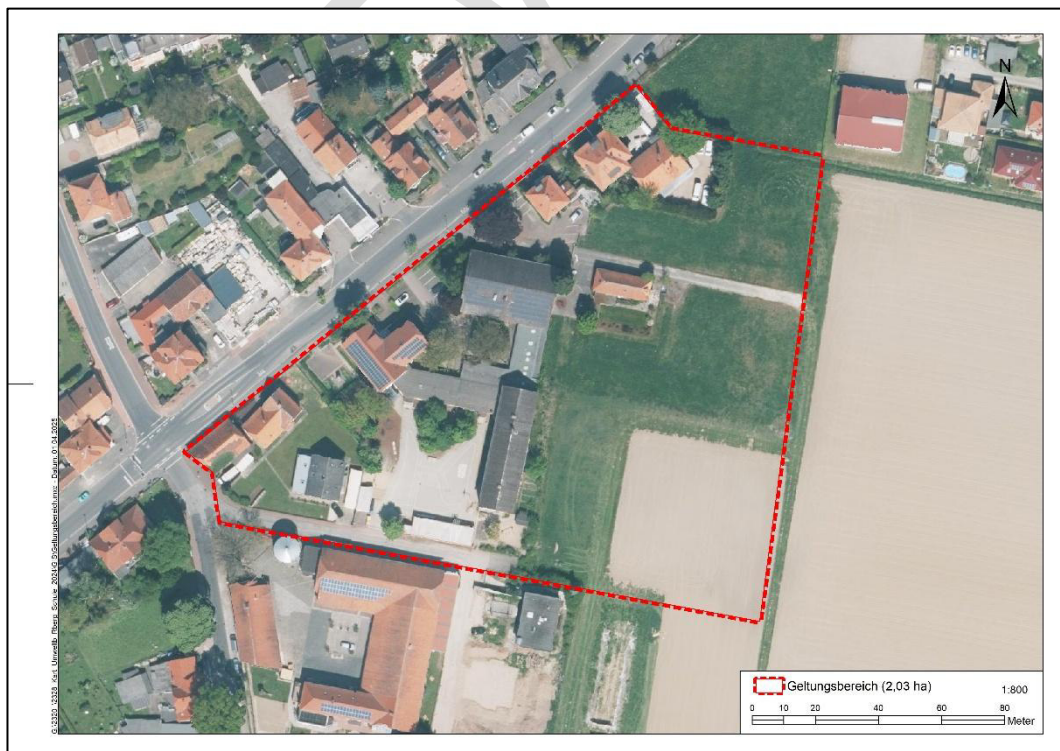


Abb. 2: Detailansicht Geltungsbereich

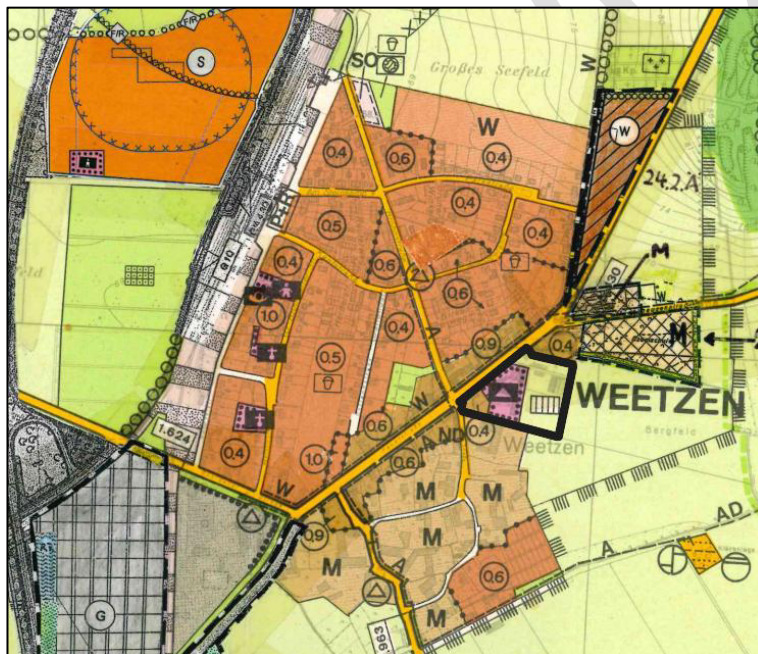
### Art und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Mit der 58. Änderung des FNP beabsichtigt die Stadt Ronnenberg 1,1 ha Fläche für Gemeinbedarf ‚Schule‘, 0,6 ha gemischte Baufläche (M) auszuweisen.

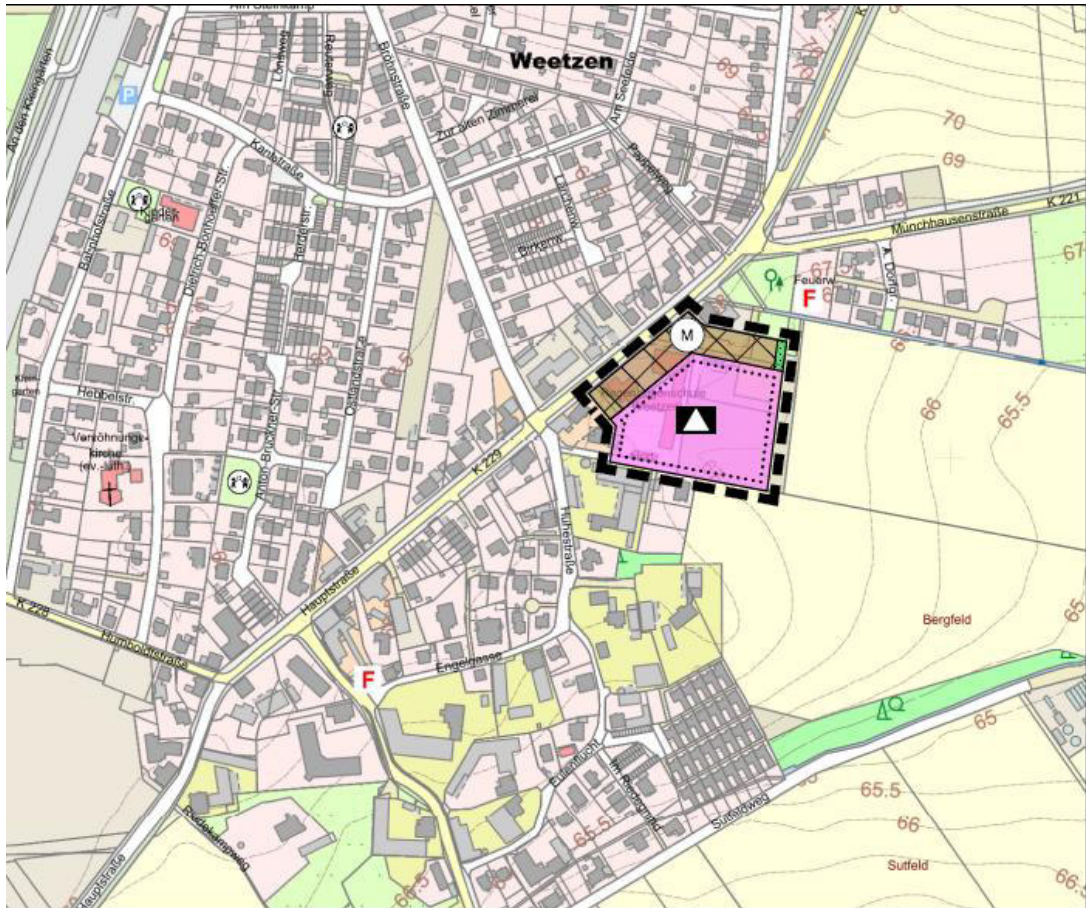
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg, hier 24. Änderung aus dem Jahr 1981, ist der westliche Teil des PG bereits als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Schule‘ ausgewiesen. Bei den Grundstücken im Südwesten und Nordosten handelt es sich um gemischte Bauflächen (M) mit der Angabe zum Maß der baulichen Nutzung: Durchschnittliche Geschossflächenzahl 0,4. Im rückwärtigen Teil des PG handelt es sich wie weiter östlich im Außenbereich um Flächen für die Landschaft (vgl. Abb. 3.).

Hier wird die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellte Fläche für den Gemeinbedarf nach Osten ausgedehnt und mit der Zweckbestimmung ‚Schule‘ näher beschrieben. Als räumlicher Abschluss des Plangebiets und als Voraussetzung für die Schaffung eines landschaftsgerechten Siedlungsrandes wird auf der Ostseite des Areals zudem eine linienhafte Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung ‚Ortsrandeingrünung‘ dargestellt (vgl. Abb. 4).

Weitere Darstellungen, Kennzeichnungen oder nachrichtliche Übernahmen sind nicht geplant.



**Abb. 3: Übersicht des wirksamen FNP – Geltungsbereich** (Quelle: Stadt Ronnenberg: Flächennutzungsplan (1981) (unmaßstäblicher Ausschnitt))



**Planzeichenerklärung**

gemäß Planzeichenerordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

**Art der baulichen Nutzung**



Gemischte Baufläche



Fläche für den Gemeinbedarf (hier: Schule)

**Grünflächen**



Grünfläche mit Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung"

**Sonstige Planzeichen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Hinweis**

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, Seite 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, Seite 1802).



**Planunterlage:**

Kartengrundlage: AK 5, M 1 : 5.000  
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
 Niedersachsen (LGLN), Rd. Hannover,  
 Katasteramt Hannover © 2024  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung

Verfasser: **plan:b**  
 Lösungen für Planungsfragen

30ttinger Chaussee 166 - 30459 Hannover  
 Telefon 0511 52 48 09-10  
 info@plan-boettner.de - www.plan-boettner.de

**Abb. 4:** Geplante Änderung des FNP (Stand: 21.08.2025) (ohne Maßstab)

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

### Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (REGION HANNOVER 2016) sieht für die Stadt Ronnenberg die Funktion Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe Wohnen vor. Dadurch sollen hier vorrangig Wohnstätten gesichert und entwickelt sowie Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bereitgestellt werden.

Der Stadtteil Weetzen wird laut RROP 2016 als ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen ausgewiesen. Dementsprechend ist eine Siedlungsentwicklung auch über die Eigenentwicklung hinaus möglich. Auch hinsichtlich der Daseinsvorsorge übernimmt der Ort Ergänzungsfunktion, um für möglichst viele Bevölkerungsgruppen ein erreichbares und vielseitiges Angebot zu erhalten (REGION HANNOVER 2016).

Das Plangebiet ist Teil des bauleitplanerisch gesicherten Bereichs. Die Offenlandschaft im Osten ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

### Landschaftsrahmenplan der Region Hannover

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover (REGION HANNOVER 2013) liegt der Geltungsbereich im Naturraum Region 7 – Börden in der Calenberger Lössbörde und der Einheit Pattenser Ebene mit seiner gehölzarmen, großflächig strukturierten Ackerlandschaften. Der LRP ordnet dem Geltungsbereich keiner Zielkategorie zu und die vorhandenen Biotoptypen werden als von sehr geringer Bedeutung eingestuft. Einen aktueller Landschaftsplan der Stadt Ronnenberg liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Stattdessen besteht ein „Aktionsplan Natur und Landschaft“, welcher im Zuge des integrierten Stadtentwicklungskonzepts erstellt wurde. Beide Planwerke formulieren allerdings keine relevanten Ziele und Maßnahmen für den Planbereich (STADT RONNENBERG 2024a).

### Baumschutzsatzung

Für die Stadt Ronnenberg besteht eine Baumschutzsatzung. Demnach sind bestimmte Bäume, Hecken und Großsträucher geschützt.

- „Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- Geschützt sind Nadelbäume der folgenden Arten: Lärche, Schwarzkiefer, Gemeine Kiefer, Ginkgo.
- Geschützt sind Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Kugelhorn, Mehlbeere und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm.
- Geschützt sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 3 m und einer Mindestlänge von 5 m.“ (STADT RONNENBERG 1994)

### Natura 2000

Es liegen keine Natura 2000 Gebiete im näheren Umfeld des Geltungsbereiches der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000 Gebiete) sind durch den Flächennutzungsplan nicht betroffen.

## **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

### *Erholungswert (§ 1 (4))*

Die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft ist zu schützen, dass diese dauerhaft gesichert ist.

Die Bestandsfläche weist als intensiv genutzte Ackerfläche ohne Ortsrandeingrünung sowie Schulgelände und Ortsbebauung keine besondere Funktion für den Erholungswert und demnach auch keine Schutzfunktion auf.

### *Schutzgebiete (§ 23 ff.)*

Der Geltungsbereich der Änderung des FNP liegt in keinem Schutzgebiet. Weiter östlich und südlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Ihmeniederung“ (LSG H-R 00001) an.

### *Eingriffsbegriff, -vermeidung und -verminderung (§ 13, § 14 ff. BNatSchG ebenso: BBodSchG, NBodSchG)*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden bzw. zu vermindern. Es ist ein sparsamer, schonender Umgang mit Boden geboten.

### *Erhalt und Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten (u.a. § 44 (1) BNatSchG)*

Eingriffe in Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume sind vorrangig zu vermeiden, zu vermindern bzw. auszugleichen.

## **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)**

Schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sollen vermieden werden. Es sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

## **Bestehende Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet**

Im Plangebiet bestehen keine Kompensationsflächen (Email Stadt Ronnenberg 21.06.2024).

## **Klimaschutzaktionsprogramm der Stadt Ronnenberg**

Im Klimaschutzaktionsprogramm der Stadt Ronnenberg werden die relevanten Daten zum Klimaschutz, wie Treibhausgasemissionen, Energie-, Strom- und Wärmeverbrauch, sowie Energiebereitstellung analysiert, das Potenzial zur Senkung abgeschätzt und Maßnahmen vorgeschlagen. Insgesamt ist das Ziel dieses Programms, die durch die Bundesregierung vorgegebene Treibhausgasreduktion um 35 – 40 % zu erreichen. Neben der Frage der Verkehrsminimierung durch eine günstige Standortwahl ist das Ziel, Gewerbebauten und öffentliche Gebäude mit Photovoltaikanlagen an Gebäudefassaden und auf Flachdächern auszustatten, planrelevant (vgl. Erläuterungen zum B-Plan).

### 1.3 Von der Planung ausgehende Wirkungen

Die wesentlichen Wirkungen der 58. Änderung des FNP „Grundschule Weetzen“ sind in Tab. 1 aufgelistet.

**Tab. 1: Von der Planung ausgehende Wirkungen**

Planung	Wirkungen
<u>Verkehrsflächen</u> – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Neuversiegelung und Überbauung von Boden</li> <li>– Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung</li> <li>– Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation</li> <li>– Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse)</li> <li>– Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch Frequentierung (u.a. Individualverkehr, Freizeitverkehr, Verlärmung)</li> <li>– Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase</li> </ul>
<u>Grünflächen</u> – Anlage von Grünflächen: Schulhof, Pflanzstreifen, Anpflanzung von Laubbäumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation</li> <li>– Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse)</li> <li>– Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch Frequentierung, durch anlagebedingte Verlärmung</li> <li>– Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase</li> <li>– Schutz, Erhalt und Aufbau von geringwertigen Biotoptypen durch Entwicklung von einer hochwertigen extensiv gepflegten Strauchhecke mit Teilbereichen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie Erhalt und Schutz bestehender Bäume</li> <li>– Schutz, Erhalt und Aufbau von geringerwertigen Biotoptypen durch Anpflanzung neuer gebietsheimischer Laubbäume</li> </ul>
<u>Gebäudeanlage</u> – Anlage des Schulgebäudes – Anlage der Sporthalle	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Neuversiegelung und Überbauung von Boden</li> <li>– Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung</li> <li>– Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation</li> </ul>

Planung	Wirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse)</li> <li>– Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch baubedingte und anlagebedingte Verlärmung</li> <li>– Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase</li> </ul>
<p><u>Gebäudeabriss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schule</li> <li>– Sporthalle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Biotoptypen keiner Bedeutung</li> <li>– Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse)</li> <li>– Beeinträchtigung der Lebensqualität für Tierarten, durch Verlärmung</li> <li>– Temporäre Störung auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase</li> </ul>
<p><u>Versiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage eines Dorfplatzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Neuversiegelung und Überbauung von Boden</li> <li>– Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung</li> <li>– Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation</li> <li>– Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse)</li> <li>– Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten, durch Frequentierung, durch anlagebedingte Verlärmung</li> <li>– Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase</li> </ul>

## 2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

### 2.1 Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit

#### 2.1.1 Bestand

##### Wohnfunktion

Für den Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Voraussetzungen von Wohnfunktion innerhalb des Gemischte Baufläche (M) gegeben. Der Standort liegt im Osten von Weetzen, nördlich und südlich grenzt das Gebiet an bebaute Grundstücke mit Wohnhäusern an. Östlich grenzt das Gebiet an einen Acker/ Grünland-Komplex an und im Westen verläuft eine Kreisstraße (K229/ Hauptstraße), hinter der sich hauptsächlich weitere Gebäudekomplexe sowie eine Tankstelle befinden.

Ca. 110 m südöstlich an den Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG H75 „Ihmeniederung“ an.

Gemäß dem Nds. Ministerium für Umwelt (MU 2024a) waren keine besonderen Belastungen dokumentiert.

##### Erholungsfunktion

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der schlechten Zugänglichkeit ergeben sich lediglich zu vernachlässigende Erholungsfunktionen. Lediglich im Bereich des Baudenkmals besteht eine lokale Erholungsfunktion.

#### 2.1.2 Umweltauswirkungen

##### Umliegende Wohnfunktion

Während der Bauarbeiten kann es zu erhöhten Schallimmissionen kommen. Diese lassen sich durch Maßnahmen eines abgestimmten Baustellenmanagementkonzeptes auf ein verträgliches Maß reduzieren und zeigen aufgrund der zeitlichen Begrenzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Grundstückszufahrten des einbezogenen Privatgrundstücks und die des Schulgrundstückes liegen innerhalb der straßenrechtlich festgelegten Ortsdurchfahrt. Vor diesem Hintergrund sind planbedingt keine negativen Auswirkungen auf den überörtlichen Verkehr zu erwarten.

Im Hinblick auf Schalleinwirkungen können die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (60 dB(A) tags und 50/45 dB(A) nachts) voraussichtlich eingehalten werden, da die Hauptstraße über eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung verfügt und es in der Umgebung keine lärmintensiven Betriebsstandorte gibt.

Die durch die südlich des Plangebiets (im Außenbereich) liegende landwirtschaftliche Hofstelle anfallenden Geräusch- und Geruchsmissionen sind als ortsübliche Vorbelastungen hinzunehmen (STADT RONNENBERG 2024a).

Auch die Untere Immissionsschutzbehörde hat zu der Planung keine Anregungen und Bedenken (REGION HANNOVER 2024).

## Erholungsfunktion

Der derzeitige Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Durch das Vorhaben ist von keiner Änderung der Erholungsfunktion auszugehen.

In der Stellungnahme der REGION HANNOVER (2024) bestehen zu den Planungen bezüglich der regionalen Naherholung keine Anregungen und Bedenken.

## 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

### 2.2.1 Biotoptypen/ Pflanzen

#### 2.2.1.1 Bestand

Der Bestand der Biotoptypen im und über den Geltungsbereich hinaus wurde am 3. Juni 2024 nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021) erfasst. Die räumliche Verteilung der dokumentierten Biotoptypen ist in Karte 1 und Abb. 5 dargestellt. Für die Pflanzennamen wurde die Nomenklatur nach GARVE (2004) übernommen. Im Text werden die Biotoptypen-Abkürzungen in Klammern angegeben.

Im östlichen Teil des Planungsgebiets liegt ein ländlicher Raum, der sich durch unterschiedliche Nutzungen auszeichnet. Der südliche Bereich wird vor allem durch Ackerflächen geprägt, darunter basenreiche Lehm- und Tonäcker (AT) sowie landwirtschaftliche Lagerflächen (EL). Nördlich davon erstreckt sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf trockenem Mineralboden mit geringer Ausprägung (GIT-). Diese beiden Nutzungsflächen werden durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur auf mittleren Standorten (UHM) voneinander getrennt. Ein Weg (OVW) durchzieht die beiden Grünlandbereiche, und im Norden schließt sich ein nährstoffreicher Graben (FGR) an.

Die Bebauung im Planungsgebiet umfasst ein locker bebautes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern sowie einen Komplex öffentlicher Gebäude (Schule). Direkt neben den Schulgebäuden befindet sich der Schulhof, der als befestigte Fläche mit vielfältiger Nutzung (OFZ) angelegt ist. Hier finden sich verschiedene Gehölzpflanzungen, darunter sonstige Einzelbäume/Baumgruppen (HBE) und standortgerechter Gehölzbestand (HPS) und ein Lagerplatz (OFL).

Die übrigen Gebäude des Planungsgebiets sind von Parkplätzen (OVP) umgeben und weisen vielfältig gestaltete Grünanlagen auf. Diese umfassen artenarme Scherrasen (GRA) mit Zierhecken (BZH), Natursteinmauern (OMN), neuzeitliche Ziergärten (PHZ) sowie Gehölzbestände, die nicht standortgerecht sind (HPX) und sonstige Einzelbäume (HBE).

Im westlichen Teil des Planungsraums befindet sich eine befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ), die von Zierhecken (BZH) umgeben und als denkmalgeschützt ausgewiesen ist.



- 4 = hohe Bedeutung  
 3 = mittlere Bedeutung  
 2 = geringe Bedeutung  
 1 = sehr geringe Bedeutung  
 0 = weitgehend ohne Bedeutung

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Plangebiet und darüber hinaus erfassten Biotoptypen mit dem zugeordneten Wertfaktor in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2013) aufgelistet.

**Tab. 2: Übersicht der im Plangebiet erfassten Biotoptypen**

Listen-Nr. <sup>1</sup>	Biotoptyp		Wertfaktor <sup>2</sup>
2.13.1	HBE	Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	3
2.16.1	HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung	3
2.16.3	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	3
2.16.4	HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	2
4.13.3	FGR	Nährstoffreicher Graben	3
9.6.1	GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	2
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
11.1.3	AT	Basenreicher Lehm-/ Tonacker	1
11.5	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	1
12.1.2	GRA	Artenarmer Scherrasen	1
12.2.2	BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	2
12.2.3	BZH	Zierhecke	2
12.6.4	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	1
12.7.3	PKG	Grabeland	1
13.1.1	OVS	Straße	0
13.1.3	OVP	Parkplatz	0
13.1.11	OVW	Weg	0
13.2.1	OFL	Lagerplatz	0
13.2.5	OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	0
13.7.2	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	0
13.9.4	ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	0
13.16.1	OMN	Natursteinmauer	1

Im PG sind Biotoptypen von sehr geringer bis mittlerer Bedeutung. Das PG im Gesamten ist daher mit einer allgemeinen (gering bis mittleren) Bedeutung zu bewerten.

<sup>1</sup> Listen-Nr. = Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (STÄDTETAGSMODELL 2013)

<sup>2</sup> nach Liste II (STÄDTETAGSMODELL 2013) im Plangebiet zutreffender Wertfaktor

## 2.2.2 Fauna

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts fand von Frühjahr bis Sommer 2024 eine Brutvogel-Erfassung statt. Dabei erfolgte auch eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse. Im Jahr 2022 wurden bereits Untersuchungen von GEUM durchgeführt, es erfolgte eine Feldhamsterkartierung und eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen. Diese werden im Folgenden berücksichtigt.

Für weitere Artengruppen zeigt sich nur eine äußerst geringe Habitataignung, sodass eine gesonderte Kartierung unerheblich ist.

### 2.2.2.1 Erfassung von Brutvögeln

#### **Erfassungsmethodik**

Die Brutvogelkartierung ist nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) unter Berücksichtigung artspezifischer Hinweise gemäß ANDRETZKE et al. (2005) erfolgt. Insbesondere die dort angegebenen jahreszeitlichen Wertungszeiträume wurden verbindlich für die Einstufung der Arten als Brutvogel oder Durchzügler verwendet.

Es wurden zwischen dem 25.03.2024 und dem 25.06.2024 fünf flächendeckende Kartierdurchgänge im gesamten PG (s. Tab. 3) durchgeführt, wobei alle in den frühen Morgenstunden erfolgten.

Quantitativ erfasst wurden landes- oder bundesweit mindestens als im Bestand gefährdet eingestufte Arten der Roten Liste (Stand 2021), gemäß BNatSchG § 7 (2) Nr. 14 streng geschützte Arten und solche, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden. Zusätzlich wurden auch die Arten der Vorwarnlisten quantitativ kartiert.

Die übrigen Arten wurden qualitativ erfasst. Tab. 3 zeigt die Witterungsbedingungen während der Kartiertermine.

**Tab. 3: Kartierdurchgänge der Brutvogelkartierung 2024**

Datum	Bewölkung	Temperatur [°C]	Windstärke	Windrichtung	Niederschlag	Methode
25.03.24	4/8	1/5	2-3	W	keiner	Morgenbegehung
22.04.24	1/8	2/4	1	N	keiner	Morgenbegehung
17.05.24	3/8	14/16	2	O	keiner	Morgenbegehung
03.06.24	7/8	12	2	NW	keiner	Morgenbegehung
25.06.24	1/8	13-17	1	SO	keiner	Morgenbegehung

**Erläuterung:**  
 Temperatur: min./max. in °C,  
**Bewölkungsgrad:**  
 0/8 = wolkenlos, 1/8 = sonnig, 2/8 = heiter, 3/8 = leicht bewölkt, 4/8 = wolkig, 5/8 = bewölkt, 6/8 = stark bewölkt, 7/8 = fast bedeckt, 8/8 = bedeckt

**Windstärke nach Beaufortskala (Bft) 0 - 12 (Stille - Orkan):**  
 0 = 0–1 km/h, Windstille; Rauch steigt senkrecht empor  
 1 = 1–5 km/h, leiser Zug, kaum merklich, Rauch treibt leicht ab, Fahnen unbeweglich  
 2 = 6–11 km/h, leichte Brise, Blätter rascheln, Wind im Gesicht spürbar  
 3 = 12–19 km/h, schwache Brise, Blätter und dünne Zweige sowie Wimpel bewegen sich

4 = 20–28 km/h, mäßige Brise, kleine Zweige bewegen sich, Staub, loses Papier wird vom Boden gehoben, Fahnen/Wimpel werden gestreckt
5 = 29–38 km/h, frischer Wind, größere Zweige, Äste bewegen sich, kleine Laubbäume beginnen zu schwanken, Wind deutlich hörbar

### ***Ergebnisse –Artenspektrum und Status***

Insgesamt konnten im PG und den angrenzenden Randbereichen 34 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter 19 Brutvogelarten (Brutverdacht / Brutnachweis). Vier Arten nutzten das PG und/ oder die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen 2024 als Nahrungsgäste. Ihre Brutvorkommen werden in der näheren Umgebung vermutet oder wurden dort nachgewiesen. Aufgrund der Ergebnisse des Jahres 2022 (GEUM 2023) und der Flächengröße der östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche, sind bei jährlich variabler Bewirtschaftung jährweise Einzelvorkommen der Feldlerche, die vom Vorjahr sicher belegt ist, nicht auszuschließen.

Drei Arten wurden darüber hinaus als Durchzügler erfasst (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Im Jahr 2024 im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL H	RL D	BNat-SchG	VRL	Status	Nistweise
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	§	-	DZ	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§	-	BV	Hö, Ge
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	-	BV	Ba
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	§	-	BZ	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	V	-	§	-	BN, DZ	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	§	-	BZ	Ba
<b>Girlitz</b>	<i>Serinus serinus</i>	3	3	-	§	-	BV	Ba
<b>Goldammer</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	§	-	BZ	
<b>Grauschnäpper</b>	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	-	BV	Hö, Ge
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	§	-	DZ, BZ	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	§	-	BN	Ge, Hö, St
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	§	-	NG	Ge, Hö
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	§	-	BV	Hö, Ge
<b>(Kuckuck)</b>	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	§	-	*	-
(Mäusebussard)	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	§§	-	*	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	§	-	BN	-
<b>Mehlschwalbe</b>	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	-	BN	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§	-	BV	St
(Nachtigall)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	-	§	-	*	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	§	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§	-	BV	Ba
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	-	§	-	NG	
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	-	BN	Hö
<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	-	§	-	NG	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	§	-	BV	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	§	-	BZ	
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	-	§§	-	NG	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	§	-	BZ	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	§	-	BV	Bo
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	§	-	BV	Bo (St)

**Status:** Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:  
 BN - Brutvogel im UG mit Brutnachweis  
 BV - Brutvogel im UG mit Brutverdacht  
 BZ - Potenzieller Brutvogel im UG (Brutzeitfeststellung)  
 NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)

- DZ - Durchzügler im UG  
\* weit außerhalb des UGs

**Hinweis Nistweise:**

- Ba - Baumfreibrüter (Nest im Baum)  
Hö - Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhle oder im Nistkasten)  
St - Strauchbrüter (Nest in Sträuchern oder Gebüsch)  
Bo - Bodenbrüter (Nest auf dem Boden)  
Ge - Gebäudebrüter (Nest in oder an Gebäuden, Nistkästen)  
Sn - Schwimmnest

Mehrfachbenennungen sind möglich

**Gefährdung**

**RL Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

**RL Reg.:** Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens“ (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

**H** Hügelland- und Bergland

**RL D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30.09.2020. (RYSLA-VY et al. 2020)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten

V Vorwarnliste

- Ungefährdet

♦ nicht bewertet

**BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz**

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2013)

### Nachfolgend werden vorkommende Rote Liste-Arten (Gefährdungsgrad 3 und Vorwarnliste) und weitere Arten kurz erläutert:

#### **Girlitz (*Serinus serinus*) (RL D \*, RL Nds. 3, RL H 3)**

Der Girlitz bewohnt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Oft auch in menschlichen Siedlungen, im Bereich von Baumschulen, Kleingartengebieten oder Parks und Friedhöfen. Entscheidend sind Anteile von Bäumen mit einer Mindesthöhe von 8 m. Das Nest baut die frei-brütende Art in Sträuchern oder auf Bäumen mit Sichtschutz (SÜDBECK et al. 2005). Im PG wurde die Art als potenzieller Brutvogel (Brutzeitfeststellung) erfasst. Dieser wurde nördlich vom Schulgebäude innerhalb der Gehölze beobachtet sowie an der südwestlichen Grenze des PG.

#### **Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (RL D V, RL Nds. V, RL H V)**

Lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen stellen den Lebensraum des Grauschnäppers dar. Er bevorzugt dabei die Waldränder, Schneisen und Lichtungen. Sein Nest baut er an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen und in Rankenpflanzen sowie in alten Nestern anderer Arten (SÜDBECK et al. 2005). Der Grauschnäpper wurde mit Brutverdacht im Norden des PG erfasst. Er befand sich dort innerhalb einer Rhododendron-Hecke nahe den Einzelhäusern.

#### **Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (RL D 3, RL Nds. 3, RL H 3)**

Die Mehlschwalbe gilt heute als ausgesprochener Kulturfolger. Sie kommt in allen Formen menschlicher Siedlungen vor. In Stadtbereichen werden Wohnblockzonen und

Industriegebiete bevorzugt. Dabei baut die Mehlschwalbe ihre Nester unter Vorsprüngen (z.B. Dachtraufen, Balkone usw.) an Bauwerken jeder Art. Auch Kunstnester werden von ihr angenommen (SÜDBECK et al. 2005). Die Mehlschwalbe wurde nördlich des Schulgebäudes zweifach als Nahrungsgast festgestellt. Darüber hinaus wurde beim westlichen Schulgebäude ein potenzielles Brut-/ Revierpaar festgestellt, sowie zwei Koloniestandorte. Dort wurden mehrere Nester sowie Nestrelieks der Mehlschwalbe festgestellt.

#### **Rotmilan (*Milvus milvus*) (RL D \*, RL Nds. 3, RL H 3, streng geschützt)**

Der Rotmilan nutzt vielfältig strukturierte Landschaften, welche häufig zwischen bewaldeten und offenen Biotopen variieren, als Lebensraum. In offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten findet seine Nahrungssuche statt. Die baumbrütende Art baut das Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände (meist Laubwälder). Bei großräumigen Ackergebieten wird dieses auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten aufgestellt (SÜDBECK et al. 2005). Im PG kam der Rotmilan südwestlich im Bereich der Einzelhäuser als Nahrungsgast vor.

#### **Star (*Sturnus vulgaris*) (RL D 3, RL Nds. 3, RL H 3)**

Der Star besiedelt lockere Weidenbestände und Auwälder. Bevorzugt werden dabei Randlagen von Wäldern (teilweise aber auch innerhalb von Forsten). Sein Nest baut er vor allem in alten Astlöchern und Spechthöhlen, aber auch Nistkästen nimmt er als Brutplatz an (SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden mind. vier Revierpaare vom Star mit dem Status Brutverdacht erfasst. Die Art nutzte das Grünland im Osten sowie die Ackerfläche im Südosten des PG zur Nahrungssuche. Zudem kam der Star an der südlichen Grenze des PG am Gebäude der ehemaligen Gärtnerei als potenzieller Brutvogel vor. Darüber hinaus wurde am Schulgebäude ein Koloniestandort festgestellt.

#### **Stieglitz (*Carduelis carduelis*) (RL D \*, RL Nds. V, RL H V)**

Die Art besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Parks und Kleingärten, dabei bilden auch Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte wichtige Nahrungshabitate. Der Stieglitz wurde auf dem östlichen Intensivgrünland als Nahrungsgast festgestellt.

#### **Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (RL D \*, RL Nds. V, RL H V, streng geschützt)**

Der Turmfalke nutzt halboffene und offene Landschaften mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäume im Randbereich angrenzender Wälder. Im Siedlungsbereich nistet er überwiegend an hohen Gebäuden (SÜDBECK et al. 2005). Die streng geschützte Art der Vorwarnliste wurde als Nahrungsgast kreisend über der Ackerfläche des Geltungsbereiches beobachtet.

#### **Ungefährdete Arten**

Die ungefährdeten nachgewiesenen Vogelarten kommen sehr häufig vor und sind weder gefährdet noch streng geschützt. Dazu zählen Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*), deren Vorkommen nicht für bestimmte einzelne Ausprägungen von Biotopen typisch ist. Diese Arten können sich gut und schnell an neue Standortbedingungen anpassen und nutzen auch den Siedlungsraum als Habitate (euryöke Arten).

### **Nahrungsgäste auf der Ackerfläche im Geltungsbereich**

Auch die ungefährdeten Arten Amsel, Dohle, Hausrotschwanz und Haussperling, die gefährdeten Arten Star (RL Nds. 3) und Mehlschwalbe (RL Nds. 3) und die streng geschützte Art Turmfalke (RL Nds. V) nutzen die Acker- und die Grünlandflächen im Westen des PG regelmäßig zur Nahrungssuche. Die Mehlschwalbe nutzte dabei den Luftraum über der Ackerfläche im Geltungsbereich zur Nahrungssuche.

### **Einteilung in ökologische Gilden**

Viele der ungefährdeten Arten werden zusammen mit gefährdeten Arten einer ökologischen Gruppe (Gilde) zugeordnet. Im vorliegenden Fall ist dies die „Gilde der Brutvogelarten mit Bindung an Baum- und Strauchbestände“ sowie „Gilde der Gebäudebrüter“.

ENTWURF

**Tab. 5: Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände**

Strukturtyp / Gilde	Typische Arten	
in/an Baum- und Sträuchern brütende Vogelarten (auch in Siedlungsnähe, aufgelassenen Kleingartenkolonien) (Nest in Baumhöhlen, Astlöchern, Baumkronen und Astgabeln, in Sträuchern)	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
	Elster	<i>Pica pica</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	

**Tab. 6: Brutvogelgilde der Gebäudebrüter**

Strukturtyp / Gilde	Typische Arten	
in/an Gebäuden brütende Vogelarten (Nest in Höhlen, Spalten)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>

**Arten weit außerhalb des Geltungsbereiches**

Die Art **Kuckuck** (RL Nds. 3) wurde außerhalb des Geltungsbereiches rufend festgestellt. Der Kuckuck ist, wie viele Vertreter der Familie *Cuculidae* ein Brutparasit, der seine Eier in die Nester anderer Vogelarten legt und keine Brutpflege betreibt. Es konnten

allerdings keine der Hauptwirtsvogelarten in Niedersachsen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.

Auf dem Acker östlich des PG wurde ein **Mäusebussard** (streng geschützt) bei der Nahrungssuche beobachtet. Diese Art bewohnt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) gemeinsam mit offenen Landschaften (Nahrungshabitat). In der reinen Agrarlandschaft reichen der baumbrütenden Art Einzelbäume, kleine Feldgehölze oder auch Hochspannungsmasten zur Ansiedlung aus (SÜDBECK et al. 2005).

Die **Goldammer** (RL Nds. V) bewohnt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung und offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Wichtige Habitatkomponenten sind dabei Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren. Ihr Nest baut die Goldammer am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (SÜDBECK et al. 2005). Ein Brutnachweis oder Brutverdacht der Goldammer bestand leicht außerhalb südlich des PG.

**Bewertung**

Drei Vogelarten (Girlitz, Mehlschwalbe, Star) mit Brutverdacht/ Brutnachweis sind nach der Roten Liste von Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) und/oder der Roten Liste von Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) als mindestens gefährdet eingestuft (Gefährdungskategorien 1 - 3) und zwei weitere Arten (Goldammer, Grauschnäpper) stehen auf der Vorwarnliste (Gef.-Kat. V). In Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist eine Art des Plangebietes geführt: Der Rotmilan, welcher südwestlich des PG eine Grünfläche nahe des Parkplatzes überflog. Neben dieser Art sind zwei weitere Arten gemäß BNatSchG streng geschützt oder auf der Vorwarnliste und nutzten vorwiegend die Acker- und Grünfläche als Nahrungshabitat: Turmfalke (RL Nds. V) und Stieglitz (RL Nds. V).

Tab. 7 zeigt die gefährdeten und geschützten Arten, die in der Saison 2024 mit mindestens einem Revierpaar (Brutverdacht und Brutnachweis) und als Nahrungsgast bzw. Durchzügler im Geltungsbereich festgestellt wurden.

**Tab. 7: Geschützte und gefährdete Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler im Planungsgebiet und den angrenzenden Randbereichen**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL B-B	RL D	BNat-SchG	Status	Anzahl RP
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	3	-	§	BV	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	§	BV	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	BV	1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	BV, NG	4
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	-	§§, VRL	NG	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	BV, NG	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	-	§	NG	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	-	§§	NG	-

**Status:** Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:  
 BV - Brutvogel im UG mit Brutverdacht  
 NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)

**Anzahl RP** Anzahl erfasster Revierpaare (RP) im UG

**Gefährdung**

**RL Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

**RL Reg.:** Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

**B/B** Bergland mit Börden

**RL D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30.09.2020. (RYSLA-VY et al. 2020)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- Ungefährdet
- ♦ nicht bewertet

**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2013)

Das Plangebiet ist mit einer Gesamtgröße von ca. 2 ha für das Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen und Bremen nach BEHM, K. & T. KRÜGER (2013) zu klein. Zur Anwendung dieses Bewertungsverfahrens bedarf es einer Flächengröße von mindestens 80 ha. Daher erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ und anhand von dem Schutzstatus der vorkommenden Arten.

Von den insg. 31 erfassten Vogelarten, konnten 19 Brutvogelarten (Brutverdacht und Brutnachweis) und fünf Nahrungsgästen erfasst werden.

Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Brutvogelarten und zudem von streng geschützten Nahrungsgästen bedingt im Falle der Avifauna die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

**2.2.2.2 Erfassung von Fledermäusen**

Potenzialabschätzung (GEUM 2023, ALAND 2024): Nach Auswertung der Verbreitungskarten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptstrukturen bietet das Untersuchungsgebiet den folgenden Fledermausarten einen potentiellen (Teil-) Lebensraum:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	BNatSchG	Habitat eignung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	§§	N
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	N
Fransenfledermaus	<i>Myotis n. nattereri</i>	*	-	§§	N
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	§§	N
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	-	§§	N
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus n. noctula</i>	2	V	§§	N

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	BNatSchG	Habitat eignung
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	§§	N
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	§§	N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	§§	N

**Habitat eignung:** Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- R - Reproduktion
- N - Nahrungs-/ Jagdhabitat

**Gefährdung**

**RL Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen" (KIRBERG 2025)

**RL D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands" (BFN 2020)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste
- Ungefährdet
- D Daten unzureichend

**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Das Planungsvorhaben hat nach der Potenzialabschätzung von GEUM (2023) lediglich Verluste von Jagdhabitaten für Fledermäuse im Eingriffsbereich zur Folge. Im Bereich der Turnhalle besteht entlang des Daches eine Verlattung mit Holz, die potenziell als Habitat für Fledermäuse geeignet ist. Sofern keine fledermausrelevanten Strukturen in Bestandsgebäuden beeinträchtigt werden, ist allenfalls eine geringe Kompensation für die Verluste als (potenzielles) Jagdhabitat zu tätigen.

**2.2.2.3 Erfassung von Feldhamstern**

Eine Erfassung von Feldhamstern fand durch GEUM im Jahr 2022 statt. Dabei erfolgten keine Nachweise auf der Fläche sowie im 500 m Radius. Demnach wird der Feldhamster im weiteren Verlauf nicht betrachtet.

**2.2.2.4 Sonstige Arten**

Es wird für allgemein verbreitete und nicht gefährdete Arten aus den Artengruppen Tagfalter, Käfer, Heuschrecken und Säugetieren keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen oder regionalen Populationen erwartet.

**2.2.3 Umweltauswirkungen**

Durch die geplante Neuaufstellung sind überwiegend Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung nach STÄDTETAGSMODELL (2013) betroffen, vor allem ein hoher Anteil an Ackerflächen und Intensivgrünland (AT, GIT). Es kommt zu Gehölzverlusten und dadurch zu einem Verlust von Lebensstätten für die vorkommenden Arten (vgl. Kap. 2.2.2.1 - 2.2.2.4).

Es werden keine Schutzgebiete gem. BNatSchG oder europäische Schutzgebiete durch die Änderung des F-Planes berührt.

#### **2.2.4 Biologische Vielfalt**

Die Biologische Vielfalt spiegelt sich anhand von Lebensräumen, Habitaten, Biotopen und der natürlichen Ausstattung des Raumes mit einzelnen oder kleinräumigen Habitatelementen wider. Ein Gebiet weist i.d.R. eine hohe biologische Vielfalt auf, je größer die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen und an Tier- und Pflanzenarten ausfällt. Eine hohe Artenvielfalt wird auch dadurch begünstigt, dass Lebensräume einen hohen Natürlichkeitsgrad aufweisen und wenig zerschnitten, keine bis geringe stoffliche und akustische Belastungen etc. aufweisen. Ein weiterer Indikator für eine hohe biologische Vielfalt ist das Vorkommen von seltenen, stark gefährdeten bis vom Aussterben bedrohten Tierarten und Biotoptypen und Extremstandorte, die eine daran angepasste spezialisierte Artengemeinschaft hervorrufen.

Bewertungskriterien sind der Natürlichkeitsgrad, die Vielfalt an Lebensräumen sowie die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt können durch den Verlust an Biotopen und Habitaten hervorgerufen werden. Auch das Vorkommen an gefährdeten Arten und geschützten Biotopen sowie naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist als Kriterium heranzuziehen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist westlich durch den bestehenden Schulstandort bereits durch eine starke Versiegelung und hohe Lärmimmissionen geprägt. Der östliche Bereich, der intensiv genutzte Ackerbereich und das Intensivgrünland, ist gänzlich unversiegelt. Da diese Offenlandgebiete jedoch intensiv genutzt werden, tragen sie kaum zu einer hohen Biodiversität bei. Die „Biologische Vielfalt“ ist für den Geltungsbereich der Änderung des FNP mit geringer bis mittlerer Bedeutung zu bewerten.

### **2.3 Schutzgut Boden**

#### **2.3.1 Bestand**

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des F-Plans liegt in der Naturräumlichen Region 7.1 Börden (Westteil). Die Bodengroßlandschaft wird als Lössbörde, die Bodenlandschaft als Lehmgebiete angesprochen. Im Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans kommen drei verschiedene Bodentypen vor. Von Norden nach Süden sind diese: Mittlere Parabraunerde (nördlich, Großteil), Mittlere Pseudogley-Parabraunerde (Mitte) und Mittlere Gley-Parabraunerde (südl.) (NIBIS KARTENSER-VER 2021).

#### **2.3.2 Bewertung**

Die Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens durch Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen wird mit hoch bewertet. Diese wird beeinflusst durch Textur, Lagerung, Humusgehalt, Bodenfeuchte, Verfestigungen und dem Skelettgehalt des Bodens. Die Böden im Plangebiet haben, wie für Parabraunerden typisch, eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Suchräume für schutzwürdige Böden). Darüber hinaus kommen im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vor (NIBIS KAR-

TENSER 2018b). Die Böden im PGa verfügen über eine hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt (AKWH) (NIBIS 2022).

Östlich des Bestehenden Schulgebäudes, im Bereich der Flurstücke 22/16 (nördlich), 22/17 (südlich) ist zum aktuellen Zeitpunkt eine altlastverdächtige Fläche/Altlast mit der Standortnummer 253.013.5.070.0093 vermerkt. Der Altlastverdacht/ die Altlast leitet sich aus der von 1935 bis 2017 erfolgten Nutzung der Fläche als Gärtnerei, Garten- u. Landschaftsbau, Baumschule ab. Hinweise auf mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen, die sich aus den zuvor genannten Nutzungen ergeben haben könnten, liegen nicht vor; tragfähige Gefährdungsabschätzungen sind erst nach entsprechenden Untersuchungen möglich (REGION HANNOVER 2024).

Das Plangebiet weist im Bereich der Ackerflächen Vorbelastungen durch die langjährige Nutzung der Gärtnerei auf.

Im östlichen Plangebiet ist die Speicher- und Regelungsfunktion der Böden mit hoch zu bewerten, da nur ein geringer Teil der Böden versiegelt ist.

Gegenüber Versiegelung sind generell alle nicht versiegelten Böden hoch empfindlich, da ein vollständiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen eintritt.

### 2.3.3 Umweltauswirkungen

Durch die geplante Änderung des FNP sind Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit betroffen, bei denen gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013) ein besonderer Schutzbedarf gegeben ist. Diese werden zum Teil überbaut bzw. versiegelt.

Die geplanten Neuversiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung sind als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden gem. BNatSchG zu bewerten.

## 2.4 Schutzgut Fläche

### 2.4.1 Bestand und Bewertung

Mit dem Ziel, den Flächenverbrauch/ die Flächeninanspruchnahme durch Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf 30 ha/Tag bis 2020 zu senken (BUNDESREGIERUNG 2012), und mit der Aufnahme des Schutzgutes Fläche in den § 2 UVPG führen politische und gesetzliche Vorgaben zu einer höheren Fokussierung auf den allgemeinen Flächenverbrauch von Plänen und Projekten.

Vor diesem Hintergrund wurde das tägliche Flächensparziel für das Jahr 2030 auf „30 Hektar minus X“ fortgeschrieben, wobei der Wert „X“ allerdings nicht spezifiziert wurde. Im Integrierten Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird für das Jahr 2030 ein Ziel von 20 Hektar pro Tag postuliert (d. h. „X“ hätte einen Wert von 10 Hektar) (PENN-BRESSEL 2017). Zwar wird nach der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie grundsätzlich eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten

Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zurzeit ist die Versiegelung im Bereich der Schulgebäude, des Schulhofes und der Parkplatzflächen sowie der weiteren Wohnhäuser und Straßen sehr hoch. Auf den landwirtschaftlichen Bereichen im Osten des Geltungsbereiches des FNP ist die Versiegelung sehr gering.

## 2.4.2 Umweltauswirkungen

Die Errichtung einer Zweifeldturnhalle und der Neubau des Schulgebäudes im rückwärtigen Teil des Grundstückes führen zu einer Umnutzung der bestehenden Flächeninanspruchnahme. Der Altbau der Schule, die Einzelhäuser im Norden des Plangebiets, sowie die bestehenden Verkehrsflächen sind bereits anthropogen überformt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans geht voraussichtlich im östlichen Bereich des PG (hier: Schule/ Kindergarten) landwirtschaftliche Fläche sowie Intensivgrünland verloren und es kommt zu einer Versiegelung von Boden. Der Ausgleich erfolgt über das Schutzgut Biototypen und Boden.

Mit der Umsetzung der Planung wird der landwirtschaftlichen Fläche im Südosten die Nutzung entzogen. Da dies aber nur eine geringe Fläche betrifft und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen uneingeschränkt weiter bewirtschaftet werden können, geht von der Änderung des FNP nur eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgutes Fläche aus.

## 2.5 Schutzgut Wasser

### 2.5.1 Bestand und Bewertung

Im Bereich der geplanten Änderung des FNP verläuft am nördlichen Rand ein Graben, der nicht als WRRL-Wasserkörper klassifiziert ist. Es ist als Gewässer 3. Ordnung eingeordnet (MU 2024b). Weitere Gewässer kommen nicht vor. Der Graben wirkt entwässernd für die umgebende Grünlandfläche, hat jedoch insgesamt eine geringe Bedeutung.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine Lockergestein links“ gem. EG-WRRL. Die Grundwasserstufe wird zum größten Teil mit „GWS 7 – grundwasserfern“ angegeben. Der Mittlere Grundwasserhochstand beträgt über 20 dm. Am südlichen Rand ist die Grundwasserstufe „GW5 – sehr tief“ mit einem mittleren Grundwasserhochstand von 8-16 dm angegeben (NIBIS 2018a).

Die Grundwasserneubildungsrate ist im Plangebiet gering und beträgt im Jahresmittel >50 – 100 mm/a. Das Klimaszenario RCP 8.5 („Kein-Klimaschutz“) sagt eine ebenfalls geringe Grundwasserneubildung von 53 mm/a für den Zeitraum von 2031 – 2060 voraus (NIBIS 2023). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch (NIBIS 1982) und die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als gering bewertet (NIBIS 2000a).

Die oberflächennahen Gesteine sind durch Grundwassergeringleiter geprägt, d.h. Gesteine mit sehr geringen effektiven Hohlraumeinheiten und dichten Gesteinsmassen, die

Grundwasser nur in geringem Maße weiterleiten oder speichern können (NIBIS® 2000b).

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

### **2.5.2 Umweltauswirkungen**

Aufgrund der insgesamt geringen Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Auch in der Stellungnahme der REGION HANNOVER (2024) bestehen zu den Planungen bezüglich des Gewässerschutzes keine Anregungen und Bedenken sofern die Oberflächenentwässerung des Plangebiets nachgewiesen wird.

## **2.6 Schutzgut Klima / Luft**

### **2.6.1 Bestand und Bewertung**

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des FNP liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ im Übergang zur Region „Bergland und Bergvorland“ (REGION HANNOVER 2013).

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des FNP ist als Kaltluftereinwirkungsbereich innerhalb der Siedlungsflächen markiert. Der Kaltluftereinwirkungsbereich kennzeichnet das Ausströmen der Kaltluft aus den Freiflächen in die angrenzende Bebauung während einer sommerlichen Strahlungswetternacht. Angrenzend an das Plangebiet liegen Ackerflächen mit einer hohen bis sehr hohen Kaltluftlieferung (REGION HANNOVER 2013). Im Plangebiet ist die Mittlere PM10 (Feinstaub)-Belastung mit gering zu bewerten (MU 2022).

### **2.6.2 Umweltauswirkungen**

Das lokale Kleinklima wird insgesamt nur in einem geringen Maß durch die in der 58. Änderung des FNP festgesetzten Änderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand verändert.

Durch die Bodenverdichtung im Bereich des Neubaus der Turnhalle sowie des Schulgebäudes ist wiederum eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Bodens zur Klimaanpassung denkbar (z.B. Hochwasserschutz, Kühlungsfunktion bei Hitzeperioden etc.). Zudem ist es möglich, dass durch unsachgemäßen Umgang Kohlenstoff (z.B. in Form von CO<sub>2</sub>) vom humosen Oberboden freigesetzt wird (REGION HANNOVER 2024).

In der Stellungnahme der REGION HANNOVER (2024) bestehen zu den Planungen bezüglich des Immissionsschutzes keine Anregungen und Bedenken.

Das geplante Vorhaben hat gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anstieg des Meeresspiegels, allg. Extremwetterereignissen, Erderwärmung etc.) keine besonderen Anfälligkeiten. Das lokale Kleinklima wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nur in geringem Umfang verändert, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft entstehen.

## 2.7 Schutzgut Landschaft

### 2.7.1 Bestand und Bewertung

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Ruderalstrukturen hat eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine Einsicht von öffentlichen Wegen ist jedoch nur sehr begrenzt möglich. Die angrenzende intensive ackerbauliche Nutzung und weiträumige Sicht ist für Bördenregion typisch. Die zum Teil wahllos gesetzten Gebäude am Ortsrand aus hellem Putz ohne Ortsrandeingrünung fügen sich weniger harmonisch in die Landschaft ein. Zum Teil befinden sich am Ackerrand landwirtschaftliche Lagerflächen mit altem Holz / Folien etc. Die Ruderalvegetation wird derzeit mit geringer Intensität gepflegt.

Im Bereich der bebauten Fläche tragen die zum Teil älteren Gebäude (Schule und Fachwerkhäuser) zum charakteristischen Ortsbild bei. Die Strauchstrukturen und zum Teil älteren und großen Bäume, Steinmauern und Holzzäune lassen das Landschaftsbild insgesamt harmonisch und dorftypisch wirken.

Der Landschaftsrahmenplan ordnet das Plangebiet keiner Bewertung zu (REGION HANNOVER 2013).

### 2.7.2 Umweltauswirkungen

Da das PG der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zweiseitig von Wohnbebauung- und Straßenfläche eingeschlossen ist, bzw. südöstlich von intensiv genutzten Ackerflächen, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

## 2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Gebäude im PG und seiner unmittelbaren Umgebung sind nicht als Baudenkmale i.S.d. §3 Abs. 2 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ausgewiesen. Auf einer parkartig gestalteten Grünfläche unmittelbar südlich des Altbaus der Schule (im Plangebiet) kommt ein Kulturdenkmal gemäß § 3 NDSchG vor. Es handelt sich um das Einzel-Baudenkmal „Gefallenendenkmal Weetzen“ (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2024). Das Denkmal befindet sich im Bereich der Schule und ist gemäß B-Plan als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Freifläche Denkmal“ gekennzeichnet.

Über das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß §3 Abs. 3 NDSchG ist nichts bekannt.

Aus dem PG sind aktuell keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Im näheren Umfeld sind aber archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen

Weetzen 1 und 4 im Ortskern sowie die Fundstelle Weetzen 5 (eisenzeitliches Urnengräberfeld). Hierbei handelt es sich um Hinterlassenschaften einer stark aufgesiedelten, nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in welcher auch das Plangebiet liegt.

Trotz der Vornutzung des Areals der Gärtnerei ist im Verlauf der Erschließung des Plangebietes mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Diese würden in Teilen unwiederbringlich zerstört werden, wenn die geplanten Bau- und Erdarbeiten durchgeführt werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege nimmt des Weiteren folgendermaßen Stellung: *„Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalenschutzbehörde.“* (REGION HANNOVER 2024).

Bislang unbekannte Funde von Sach- oder Kulturgütern sind bei den Bauarbeiten direkt der zuständigen Behörde der Region Hannover anzuzeigen.

## 2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen den einzelnen Schutzgütern können Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Schutzgut auch Auswirkungen auf ein weiteres Schutzgut bzw. weitere Schutzgüter haben und die negativen Wirkungen noch verstärken.

Negative Wechselwirkungen sind durch die 58. Änderung des FNP bzw. den Ausbau der Schule zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

## 2.10 Vorbelastung

Für den Geltungsbereich besteht bereits eine Vorbelastung in Bezug auf visuelle und akustische Reize, darunter Frequentierung, Lärm, optische Reize, für die Tierarten und Lebensgemeinschaften durch die bestehende Schulnutzung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche, die teils stark frequentierte Kreisstraße K 229/ Hauptstraße und die bestehende Wohnbebauung.

## 2.11 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 2.11.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Grundschule Weetzen“ führt hauptsächlich zu einem Verlust von Biotoptypen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung und zu einer Neuversiegelung von Boden sowie einem Verlust von Lebensraum einiger Brutvogelarten.

### 2.11.2 Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200\text{m}$  u. GOK zu erwarten, in welchen auch Auslaugung stattfinden und Verkarstung auftreten kann. Aus diesem Grund wird dem Standort formell die Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (LBEG 2024). Diese wird nach LBEG wie folgt definiert: *„Lösliche Gesteine liegen in so großer Tiefe, in der lokal bereits Verkarstung bekannt ist (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten. Sofern in der Nähe überhaupt Erdfälle bekannt sind, liegen sie mindestens 300 m entfernt.“*

Gemäß Stellungnahme des LBEG (2024) sollten dementsprechend geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Wenn bei Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion gefunden werden, kann bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Die Stadt Ronnenberg stellt zudem einen Grundschatz für den vorbeugenden Brandschutz sicher. Die bereits vorhandene Trinkwasserleitung kann den erforderlichen Löschwasserbedarf (1.600 l/min über zwei Stunden gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW) decken (STADT RONNENBERG 2024a).

Weitere Unfälle oder andere Schadensereignisse sind grundsätzlich nicht auszuschließen, fallen aber unter das allgemeine Lebensrisiko.

### 2.11.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden Neuversiegelung von Böden sowie der Verlust von Biotoptypen mit mittlerer bis sehr geringer Bedeutung nach STÄDTETAGSMODELL (2013) und Habitatpotenzial für Brutvogel- und Fledermausarten vermieden oder an anderer Stelle durchgeführt. Die landwirtschaftliche Ackerfläche würde erhalten bleiben. Die Modernisierung und der Ausbau der Schule würden nicht oder an anderer Stelle realisiert werden.

### 2.11.4 Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der städtebaulichen Planung ist es am geeignetsten, die Schule auf dem bestehenden Gelände zu halten. Der Schulstandort ist fußläufig gut aus dem Dorfkern im Süden und den Wohngebieten im Westen von Weetzen zu erreichen. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist bereits gesichert bzw. kann im Zuge der Baumaßnahmen gesichert werden. Die Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Telekommunikation befinden sich zur Erschließung bereits im Plangebiet (STADT RONNENBERG 2024a).

Im Rahmen des Architektenwettbewerbs wurden verschiedene Baumöglichkeiten in Betracht gezogen.

## 3 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Wirkraum des Vorhabens keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL vorkommen, entfällt bei diesem Projekt die Prüfung des Verbotstatbestandes Nr. 4.

### 3.2 Prüfungsrelevante Tierarten

#### 3.2.1 Brutvögel/ Europäische Vogelarten

In der Gruppe der europäischen Vogelarten sind Brutvögel in Bezug auf den Lebensstättenschutz prüfrelevant, wenn sie ihre Fortpflanzungsstätten wiederkehrend nutzen (auch Brutplatztreue) und deren Bestände rückläufig sind und/oder für die eine Gefährdung nach den Roten Listen besteht.

Dies trifft im vorliegenden Fall auf die in Tab. 8 aufgeführten Vogelarten zu. Diese zeigt die gefährdeten und geschützten Arten, die in der Saison 2024 mit mindestens einem Revierpaar und dem Status Brutverdacht / Brutnachweis und / oder als Nahrungsgast im Geltungsbereich und dessen angrenzenden Randbereichen festgestellt wurden.

**Tab. 8: Geschützte und gefährdete Brutvogelarten, Nahrungsgäste im Geltungsbereich und den angrenzenden Randbereichen**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL B-B	RL D	BNatSchG	Status	Anzahl RP	Bestandstrend/ Erhaltungszustand Nds.	Fluchtdistanz zu Störungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	3	-	§	BV	2	deutlicher Rückgang/ ungünstig	10 m
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	BV	1		20 m
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	BN	18		20 m
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	BN	11		15 m

**Status:** Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:  
 BV - Brutvogel mit Brutverdacht  
 NG - Nahrungsgast zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des PG)

**Anzahl RP** Anzahl erfasster Revierpaare (RP)

**Gefährdung**

**RL Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

**RL Reg.:** Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens“ (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

**B/B** Bergland mit Börden

**RL D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30.09.2020. (RYSLA-VY et al. 2020)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten

V Vorwarnliste

- Ungefährdet

♦ nicht bewertet

**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2013)

Grundsätzlich sind artenschutzrechtlich alle nachgewiesenen Brutvogelarten (Status Brutnachweis, Brutverdacht) als sogenannte „europäischen Vogelarten“ relevant, obwohl die Bestände dieser und anderer Vogelarten so häufig sind, dass eine Gefährdung durch Eingriffsvorhaben schwerlich vorstellbar ist. THEUNERT (2015a, b) hat daher den Vorschlag gemacht, im Bewertungsverfahren nur gefährdete Vogelarten zu berücksichtigen, ungefährdete Brutvogelarten werden in sogenannte Ökologische Gilden zusammengefasst und außerhalb der Artenschutzprüfung im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet.

Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind alle Brutvogelarten der Roten Listen von Niedersachsen und Deutschland. Außerdem kann dies im Einzelfall auch auf mittelhäufige, derzeit nicht gefährdete, nach Bundesartenschutzverordnung und § 7 BNatSchG streng geschützte Brutvogelarten mit besonderen Habitatansprüchen zutreffen, wie z. B. Greifvogel-, Specht- oder Eulenarten. Für die erfassten Nahrungsgäste ergeben sich keine Konflikte oder Beeinträchtigungen.

In der Gruppe der europäischen Vogelarten sind Brutvögel in Bezug auf den Lebensstättenchutz prüfrelevant, die ihre Fortpflanzungsstätten wiederkehrend (auch Brut-

platztreue) nutzen und deren Bestände im Rückgang begriffen sind und/oder für die eine Gefährdung nach den Roten Listen besteht.

Dies trifft im vorliegenden Fall auf die Vogelarten Girlitz, Mehlschwalbe und Star zu. Ebenfalls prüfrelevant ist eine weitere der 2024 nachgewiesenen Brutvogelart, die auf der Vorwarnliste geführt wird: Grauschnäpper. Der Bestandstrend dieser Arten ist seit einigen Jahren durch einen deutlichen Rückgang gekennzeichnet. Bei den weiteren Arten, die in den Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände sowie Gebäudebrüter zusammengefasst sind, handelt es sich um allgemein verbreitete und nicht gefährdete gehölz-/ gebäudebewohnende Arten. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population ist daher als günstig einzustufen. Eine Prüfrelevanz ist für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht gegeben.

### **Für die nachfolgenden Arten(gruppen) wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG eintreten. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 (1) BNatSchG**

Es kann zu bau- und anlagebedingten Verletzungen oder Tötungen von Tieren (Adulte, Jungtiere, Gelegeverluste) bei Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch wechselnde betreffend) der gefährdeten Arten **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) und der Art der Vorwarnliste **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*) kommen, wenn die großräumigen Rodungen der Baum- und Gehölzbestände/ Gebäudeabriss und Baufeldräumung während der Brutzeit stattfinden (Konflikt K6). Für den Girlitz, den Grauschnäpper und den Star sind vor allem unterholzreiche gebüschreiche Heckenstrukturen als Bruthabitate relevant. Die Mehlschwalbe brütet bevorzugt an den Außenwänden von Gebäuden unter Dach- und anderen Vorsprüngen (BAUER et al. 2012). Um die Auslösung des Verbotstatbestands (Verletzung oder Tötung von Tieren) zu vermeiden, erfolgen die Rodungen der Baum- und Gehölzbestände/ Gebäudeabriss und Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Vermeidungsmaßnahme 1 V<sub>ART</sub>: Bauzeitenregelung (kein Gebäudeabriss und Rodung zwischen dem 1.3. und 30.7.)).

Die zu fallenden Baum- und Gehölzbestände und abzureißenden Gebäude sind vor Abriss und Fällung durch einen Sachverständigen auf Besatz zu kontrollieren (Vermeidungsmaßnahme 2 V<sub>ART</sub>: Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss).

Damit Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten stattfinden, sowie die Umsetzung und Kontrolle der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzustellen (Vermeidungsmaßnahme 8 V).

Diese Maßnahmen vermeiden auch für die *Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände* das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Damit es anlagebedingt nicht zu Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden der neuen Gebäude kommt, sind vogelfreundliche Maßnahmen gemäß „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) umzusetzen (Vermeidungsmaßnahme 4 V<sub>ART</sub>).

Für die geprüften gefährdeten und ungefährdeten Arten kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 und somit ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

- **§ 44 (1) Nr. 2 „Störung“**

Das Eintreten des Verbotstatbestandes (erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störungen der vorkommenden Brutvogelarten (Konflikt K5) ist durch die Rodungen/ Gebäudeabrisse und Baufeldräumungen während der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.07.) gegeben. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1 V<sub>ART</sub> (Bauzeitenregelung) kann ein Eintreten des Störungs-Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Da die Brutvogelarten des Geltungsbereiches nicht zu den lärm- und störungsempfindlichen Arten gehören, und bereits eine Vorbelastung visueller und akustischer Art besteht (s. Kap. 2.10), sind zudem keine erheblichen betriebsbedingten Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten tritt nicht ein. Die Ausgestaltung des Geltungsbereiches (Interne Kompensationsmaßnahme 3 A: Schaffung eines Gehölzstreifens) bereitet zudem ruhige Ausgleichs- und Rückzugsbereiche für die Arten vor.

Für die geprüften gefährdeten und ungefährdeten Arten kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 bei Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden.

- **§ 44 (1) Nr. 3 „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“**

Aufgrund der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme 1 V<sub>ART</sub>) können baubedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der prüfungsrelevanten Brutvogelarten (Konflikt K5) vermieden werden. Da die prüfungsrelevanten Arten frei in und unter Gebüsch/ Sträuchern, in Bäumen und an Gebäuden brüten, sind sie grundsätzlich weniger gefährdet als Höhlenbrüter im Hinblick auf die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte, da sie ihr Nest jedes Jahr neu bauen. Dennoch gilt vor allem für die Rote-Liste-Arten eine Orts- und Brutplatztreue, sodass durch den Verlust der Gehölzstrukturen (Konflikt K1) und den Abriss bestehender Gebäude das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann. Durch den Erhalt und Schutz der Einzelbäume und den Neubau zweier Gebäude, werden einige Ausweichräume für die Arten zur Verfügung gestellt, sodass deren Funktion weiterhin erhalten bleibt (in diesen sind auch in den Folgejahren Bruten zu erwarten). Zudem werden die abzureißenden Gebäude erst nach der Fertigstellung der Neubauten entfernt. Somit ist ein dauerhaftes Angebot an gleichwertigen Brutplätzen für Gebäudebrüter wie die Mehlschwalbe sichergestellt (5 V<sub>ART</sub>).

Es sind zusätzlich zur Stützung der örtlichen Population Ersatzhabitate in Form eines Gehölzstreifens im Nordosten des PG zu schaffen, in denen die Nester vor Hauskatzen und anderen Räubern versteckt werden können. Besonders effektiven Schutz bieten beispielsweise Wildrosen und andere dornenbewehrte Sträucher (Interne Kompensationsmaßnahmen 3 A).

Weiterhin sind vor der Rodung Nisthilfen (Nistkästen, Nisttaschen, Nistquirle, Schwalbentürme) für die planungsrelevanten Brutvogelarten im B-Plangebiet als funktionsbegleitende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) aufzuhängen oder direkt in die Neubauten zu integrieren (Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub>), damit die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (Konflikt K5) und das Eintreten eines Ver-

botstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Auf diese Weise werden ohne zeitliche Verzögerung neue Fortpflanzungsstätten zur Verfügung gestellt. Die Kästen sind durch einen Sachverständigen anzubringen und sind jährlich zu warten.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer Umweltbaubegleitung: Vermeidungsmaßnahme 8 V „Einsatz einer Umweltbaubegleitung“.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen wird der Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 vermieden.

**Fazit Brutvögel/ Europäische Vogelarten**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände der § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG für Brutvögel/ europäische Vogelarten vermieden werden, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich ist.

**3.2.2 Fledermäuse**

Alle einheimischen Fledermausarten zählen zu den besonders und streng geschützten Arten, gelistet im Anhang IV der FFH- Richtlinie.

Im PG wurden keine auffälligen Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt. Eine Potenzialabschätzung hat ggf. den Verlust als Jagdhabitat im Eingriffsbereich ermittelt (GEUM 2023, ALAND 2024). Zudem wurde im Bereich der Turnhalle entlang des Daches eine Verlattung mit Holz erfasst, welche potenziell als Habitat für Fledermäuse dienen kann.

Nach Auswertung der Verbreitungskarten in Verbindung mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopstrukturen bietet das Untersuchungsgebiet den folgenden Arten potenziell einen Lebensraum:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	BNatSchG	Habitat eignung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	§§	N
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	§§	N
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	§§	N
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	§§	N
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	N
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	§§	N
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	-	§§	N
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	§§	N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	N

**Habitat eignung:** Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- R - Reproduktion
- N - Nahrungs-/ Jagdhabitat

**Gefährdung**

**RL Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen" (KIRBERG 2025)

**RL D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands" (BFN 2020)

- 1 Vom Aussterben bedroht

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste
- Ungefährdet
- D Daten unzureichend

**BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz**

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Trotz fehlender auffälliger Fledermaus-Aktivität im PG wird aufgrund des potenziellen Vorkommens der Arten im PG im Folgenden geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG eintreten. Aufgrund ähnlicher Lebensansprüche und einer gleichartigen möglichen Betroffenheit werden die Arten gruppenbezogen betrachtet.

- **§ 44 (1) Nr. 1 „Verletzung, Tötung“**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Strukturen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, die Fledermäusen sicher als Quartier dienen können. Eine Tötung durch Bautätigkeiten ist durch ein Ausbleiben von Arbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober ebenfalls nicht zu besorgen (Vermeidungsmaßnahme 3 V<sub>ART</sub>). Zudem können Fledermäuse drohenden Hindernissen ausweichen (GEUM 2023).

Die zu entfernenden Gehölze und Gebäude werden zum Schutz der Fledermäuse vor Fällung und Abriss durch einen Sachverständigen auf Besatz kontrolliert (Vermeidungsmaßnahme 2 V<sub>ART</sub>: Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss). Da die Baufeldräumung zeitlich noch nicht festgelegt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Zwischenzeit in z.B. älteren Bäumen Spalten oder Höhlen, Quartierfunktion für Fledermäuse (z.B. als Tagesquartier) ausbilden (Konflikt K5, K6).

- **§ 44 (1) Nr. 2 „Störung“**

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch Lärm und Licht während der Baufeldräumung und der Baumaßnahmen (Konflikt K5) sind aufgrund des temporären Charakters, der Vorbelastung des Raumes sowie durch Vermeidung von Dämmerungs- und Nachtarbeiten (3 V<sub>ART</sub>) nicht zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende Siedlungsgebiet sowie den bereits bestehenden Schulbetrieb (Licht- oder Lärmemissionen) sind für die Fledermausarten im Bereich des Baufeldes keine erheblichen Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden könnten. Ein Eintreten des Störungsverbotstatbestandes gem. § 44 (1) 2 durch die vorgenannten temporären bzw. kleinräumigen Funktionsverluste des PG ist nicht anzunehmen.

- **§ 44 (1) Nr. 3 „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“**

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand kann jedoch für die hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine potenziellen Bereiche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten in Anspruch genommen werden (GEUM 2023). Sollten im Zuge der „Gehölz-, Baum- Gebäudekontrolle vor der Rodung/ Abriss“ (2 V<sub>ART</sub>) Vorkommen von Fledermausarten festgestellt werden, ist eine Anlage neuer Fledermausquartiere (2 A<sub>CEF</sub>) durchzuführen.

**Fazit Fledermäuse**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände der § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG für Fledermäuse vermieden werden, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich ist.

**3.3 Fazit - Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 (1) BNatSchG**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und den funktionsbegleitenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG für die betrachteten europäischen Vogelarten und Fledermausarten vermieden werden, sodass keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Die nachfolgende Übersichtstabelle stellt die Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände der abgeprüften Arten und Artengruppen dar.

**Tab. 9: Übersicht Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG**

Art		§ 44 Abs. 1 BNatSchG		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
		Fang, Verletzung, Tötung	Störung	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Maßnahmen	Maßnahmen	Maßnahmen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1 V <sub>ART</sub> , 2 V <sub>ART</sub> , 4 V <sub>ART</sub> , 8 V	1 V <sub>ART</sub> , 8 V	8 V, 3 A, 5 A
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1 V <sub>ART</sub> , 2 V <sub>ART</sub> , 4 V <sub>ART</sub> , 8 V	1 V <sub>ART</sub> , 8 V	8 V, 1 A <sub>CEF</sub> , 3 A, 5 A
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1 V <sub>ART</sub> , 2 V <sub>ART</sub> , 4 V <sub>ART</sub> , 8 V	1 V <sub>ART</sub> , 8 V	8 V, 1 A <sub>CEF</sub> , 3 A, 5 A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 V <sub>ART</sub> , 2 V <sub>ART</sub> , 4 V <sub>ART</sub> , 8 V	1 V <sub>ART</sub> , 8 V	8 V, 1 A <sub>CEF</sub> , 3 A, 5 A
Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände		1 V <sub>ART</sub> , 2 V <sub>ART</sub> , 4 V <sub>ART</sub> , 8 V	1 V <sub>ART</sub> , 8 V	8 V, 1 A <sub>CEF</sub> , 3 A, 5 A
Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus)		2 V <sub>ART</sub> , 3 V <sub>ART</sub> , 8 V	2 V <sub>ART</sub> , 3 V <sub>ART</sub> , 8 A	2 V <sub>ART</sub> , 2 A <sub>CEF</sub> , 5 A

## 4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die im Umweltbericht dokumentierte Eingriffsbeurteilung bezieht sich ausschließlich auf die östlichen Teile des Plangebietes. Für die weitgehend bereits bebauten Flächen entlang der Hauptstraße gilt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, da „Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (§ 1a Abs. 3 BauGB). Folglich bezieht sich der für die Eingriffsregelung relevante Bilanzierungsbereich nur auf den östlichen Teil des Plangebiets.

### 4.1 Methodisches Vorgehen

Gemäß § 1a Abs.3 BauGB sind die Vorgaben der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14-18 BNatSchG) abschließend in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des FNP „Grundschule Weetzen“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 (1) BNatSchG vorbereitet. Somit ist gemäß § 18 BNatSchG auch über Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Maßnahmen werden nach planungsrechtlicher Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt.

Zur Quantifizierung des Eingriffs im Bereich der neu dargestellten Fläche für Gemeinbedarf (hier: Schule) wird im Folgenden die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags zugrunde gelegt (STÄDTETAGSMODELL 2013).

Jedem Biotoptyp wird in naturschutzfachlicher Hinsicht ein Wertfaktor zugeordnet. Durch die Multiplikation der Flächengröße mit dem Wertfaktor wird der Gesamtwert der betroffenen Eingriffsfläche bestimmt. Die rechnerische Bilanz dient der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des geforderten Kompensationsbedarfes für die durch die 58. Änderung des FNP ermöglichten Eingriffe.

Bei artenschutzrechtlichen Besonderheiten (u.a. Betroffenheit von Habitaten mit sehr hoher faunistischer Bedeutung oder besonders geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vögeln) sind ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Da artenschutzrechtlich relevante Tierarten im Plangebiet vorkommen, erfolgt in Kap. 3 eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 133 „Grundschule Weetzen“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird zu konkretisieren und zu kompensieren sind.

### 4.2 Art und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben beabsichtigt die Stadt Ronnenberg mit der Änderung des FNP, die Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ auf ca. 1,1 ha zu erweitern.

Daneben werden in die geänderte Plandarstellung ca. 0,6 ha gemischte Baufläche (M) einbezogen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg von 1981 ist der westliche Teil des Plangebiets als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Grundstücke im Südwesten und Nordosten sind als gemischte Baufläche (M) dargestellt. Bei dem rückwärtigen Teil des Plangebiets im Osten handelt es sich um Flächen für die Landwirtschaft.

#### 4.3 Vermeidung/ Verminderung von Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 und § 15 Abs.1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. In diesem Sinne werden bei der Eingriffsbewertung gemäß STÄDTETAGSMODELL die nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen in Rechnung gestellt, die durch die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ verbindlich zu regeln sind:

- Schutzmaßnahmen für europäische Brutvögel: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung
- Gehölz-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss
- Schutz und Erhalt von Bäumen
- Vermeidung von Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten
- Vermeidung von Vogelschlag durch spiegelnde Fassaden und durchsichtige Glaswände
- konkrete Maßnahmen zum Boden- und Oberbodenschutz während der Bauzeit
- Schutzmaßnahmen von angrenzenden Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsbeständen während der Bauphase gemäß R SBB und DIN 18920
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- Sach- und fachgerechten Dokumentation und Bergung archäologischer Bodenfunde.

#### 4.4 Eingriffsbewertung der Schutzgüter gemäß BNatSchG

Die Eingriffsbilanzierung erfolgte auf Basis der konkreten Angaben des 133. B-Plans „Grundschule Weetzen“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird.

In der nachfolgenden Tab. 10 sind die Flächenwerte der Bestandsflächen (-biotop) aufgeführt sowie die Gegenüberstellung der Planung sowie interne Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und die Bewertung. Diese Gegenüberstellung ergibt ein Defizit. In Tab. 11 ist aufgeführt, wie dieses Defizit mit den externen Maßnahmen ausgeglichen wird, sodass kein Defizit verbleibt.

Der Gesamtflächenwert des Bestandes des Plangebietes beträgt gemäß Tab. 10 **16.170 Wertpunkte**.

Bei der Eingriffsbewertung werden die Festsetzungen des B-Planes bereits als interne Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Anpflanzung von 5 Laubbäumen 1. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“

- Anpflanzung von 16 Laubbäumen 2. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“
- Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche im Gemischte Baufläche (M)
- Herrichtung eines Flächenanteils von 25% der Fläche für Gemeinbedarf als unbefestigte Freifläche mit wasserdurchlässiger Oberfläche und geschlossener Vegetationsdecke.

Weitere Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind:

- Schutzmaßnahmen von Bäumen und Gehölzbeständen während der Bauphase gemäß DIN 18920
- Dauerhafte Erhaltung der in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel
- Bodenschutz (DIN 18300 und 18915)

Mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) zu erwarten:

- **Schutzgut Boden:** Im nordöstlichen sowie südwestlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf kommt es zu einer Neuversiegelung durch die Schulgebäude von rd. 6.100 m<sup>2</sup>, im nördlich gelegenen Gemischte Baufläche (M) rd. 1.300 m<sup>2</sup> Versiegelung. Die Neuversiegelung (Beeinträchtigung gem. STÄDTETAGSMODELL 2013) wird in den Biotoptypwert integriert und ausgeglichen.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Verlust von Biotoptypen des Wertfaktors 0 bis 3 (Gebüsche und Gehölzbestände, Ruderalfluren, Intensivgrünland sowie Ackerflächen nach STÄDTETAGSMODELL 2013), Verlust von Habitaten und Lebensraumfläche durch die Änderung des FNP für die Artengruppe der europäischen Vogelarten und Fledermausarten.
- **Gefährdung von Schutzgütern:** Boden, Pflanzen, Tiere

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung des Bestands mit der Planung. Aufgrund der neuen Schulgebäude und des weitestgehend befestigten Schulhofes, wird von einer Versiegelung der Fläche für Gemeinbedarf von 75% ausgegangen.

Tab. 10: Rechnerische Bilanzierung der 58. Änderung des FNP

Rechnerische Bilanz Bebauungsplan Nr. 133 – nach den Flächenangaben des B-Planentwurfs gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013) Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen								
1	2	3	4	5	6	7	8	
Ist-Zustand der Bio-toptypen	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert	Eingriffs-/ Ausgleichsfläche	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertfaktor	Flächenwert	

<b>Rechnerische Bilanz Bebauungsplan Nr. 133 – nach den Flächenangaben des B-Planentwurfs gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013)</b>							
Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe (HBE)	61	3	183	<b>Flächen für Gemeinbedarf „Schule“</b>	<b>8.104</b>		
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)	72	3	216	Versiegelt (75% der Gesamtfläche) (Schule/ Sporthalle/ Dorfplatz) (OEL)	6.078	0	0
Sonstiger Standortgerechter Gehölzbestand (HPS)	82	3	246	Schulhof mit geschlossener Vegetationsdecke (25% der Gesamtfläche) (PSZ)	1.816	1	1.816
Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)	192	2	384	Anpflanzung von Laubbäumen 1. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf (10m <sup>2</sup> / Baum)	50 (5 Stück)	2	100
Nährstoffreicher Graben (FGR)	73	3	219	Anpflanzung von Laubbäumen 1. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf (10m <sup>2</sup> / Baum)	160 (16 Stück)	2	320
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT)	4.040	2	8.080				
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	860	3	2.580	<b>Mischgebiete (MI)</b>	<b>2.213</b>		
Basenreicher Lehm-/ Tonacker (AT)	3.656	1	3.656	Pflanzstreifen (HBE)	203	3	609
Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)	273	1	273	Versiegelt (60% der Gesamtfläche)	1.328	0	0
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	266	1	266	Unversiegelt	552	1	552
Grabeland (PKG)	67	1	67	Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung in dem Mischgebiet (10m <sup>2</sup> / Baum)	130 (13 Stück)	2	260
Straße (OVS)	23	0	0	<b>Verkehrsflächen</b>	<b>372</b>		
Parkplatz (OVP)	537	0	0	Straßenverkehrsfläche „Huhestraße“	47	0	0
Weg (OVW)	316	0	0	Fläche mit GFL-Rechten	325	0	0
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)	63	0	0	<b>Grünflächen</b>	<b>66</b>		

Rechnerische Bilanz Bebauungsplan Nr. 133 – nach den Flächenangaben des B-Planentwurfs gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013)							
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	145	0	0	Wassergraben	66	3	198
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	16	0	0				
<b>Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche SUMME</b>			<b>16.170</b>	<b>Flächenwert der Eingriffs- / Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich) SUMME</b>			<b>3.855</b>
<b>Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche (Planung)</b>				<b>3.855</b>			
<b>- Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche (Ist-Zustand)</b>				<b>16.170</b>			
<b>Defizit im Plangebiet</b>				<b>-12.315</b>			

Die vorläufige Bilanzierung auf Grundlage des B-Plan Vorabzug ergibt ein ausgleichspflichtiges Defizit von **12.315** Wertpunkten, welche nicht im Plangebiet realisiert werden können.

#### 4.5 Kompensation

Das verbleibende, zuvor bezifferte Kompensationsdefizit ist Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß BNatSchG durch die Änderung des FNP verbleiben.

Dazu ist ein externer Ausgleich „an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs“ erforderlich (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Hierfür steht eine städtische Fläche in der Gemarkung Linderte (4864) zur Verfügung (Flurstück 48 der Flur 2).

Südlich des Stadtteils Linderte steht eine Ausgleichsfläche zur Verfügung. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche von artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) (7.045 m<sup>2</sup>) und Grünland Einsaat (GA) (9.194 m<sup>2</sup>) geprägt ist.



**Abb. 6: Geltungsbereich der externen Kompensationsmaßnahme 5 A Linderte**  
(Maßstab 1 : 1.500)

Die Aufwertung erfolgt gem. STÄDTETAGMODELL (2013) nach Punkten und Fläche: es kommt zur Aufwertung zweier Grünlandflächen (GET/ GA) durch Brachfallen dieser von 16.239 m<sup>2</sup> (Wertfaktor 3), zur Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens (Wertfaktor 4) und zur Erweiterung der bestehenden Schlehengebüsche (Wertfaktor 3). Es kommt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung und zur Erhöhung der Habitatfunktion für Vögel der gehölzreichen Agrarlandschaften (u.a. Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper). Zudem kommt es zu einer Aufwertung des Bodens.

Die Maßnahme führt weiterhin zu einer Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Schaffung ursprünglicher Kulturlandschaftselemente und typischer Kulturbiotope. Auch die Erlebbarkeit und die Erholungsnutzung für Spaziergänger des schon vorhandenen Weges vor dem Wald erfahren eine Aufwertung. Der bereits bestehende Wanderweg entlang der Wolfsbergquelle wird langfristig aufgewertet und der Blick des Betrachters wird auf eine vielfältig gestaltete Fläche gelenkt, die von verschiedenen Blüh- und Farbakzenten sowie Waldsukzessionsstadien geprägt ist.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 5 A realisiert insgesamt 18.733 Wertpunkte an externen Kompensationsleistungen für die vorliegenden Änderung des FNP „Grundschule Weetzen“.

Nähere Einzelheiten zur Qualifizierung der Maßnahmen und zur Zuordnung zu den Eingriffen im Plangebiet werden zu gegebener Zeit im Umweltbericht zu dem Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ geregelt.

Die nachfolgende Tab. 11 stellt abschließend die sich aus der Planung ergebenden Konflikte den entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen gegenüber.

## 4.6 Fazit

Nach Umsetzung aller Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. BNatSchG durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Grundschule Weetzen“.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1-3 für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten werden **vollständig** vermieden und ausgeglichen.

Als externe Maßnahme wird südlich des Stadtteils Linderte eine Waldfläche erweitert mit vergrößertem Pufferbereich aus Schlehengebüsch und halbruderaler Gras- und Staudenflur geschaffen. Es kommt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung und zur Erhöhung der Habitatfunktion für Vögel wie z. B. Arten der gehölzreichen Agrarlandschaften (u.a. Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper) und zu einer Aufwertung von Boden. Auch die Biotop- und Biotopverbundfunktion sowie das Landschaftsbild wird aufgewertet.

Mit den o.g. internen und externen Maßnahmen lässt sich eine Kompensationsleistung (Planung- Ist-Zustand) von 27.346 Wertpunkten erzielen. Damit wird das ermittelte Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen. Nach derzeitigem Stand verbleiben auf der externen Ausgleichsfläche **+6.458** Wertpunkte gem. Städtetagsmodell (2013), die für weitere Vorhaben genutzt werden können.

Die nachfolgende Tab. 11 stellt die sich aus der Planung ergebenden Konflikte den entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen gegenüber.

**Tab. 11: Übersicht über die Konflikte und Maßnahmen**

Nr.	Konflikt	Nr.	Maßnahme
K1	Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag	3 A	Schaffung eines Gehölzstreifens
		4 A	Begrünung der Stellplatzanlage
		5 A	Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur
K2	Gefährdung von zu erhaltenen Vegetationsbeständen	6 V	Vegetations- und Baumschutz während der Bauzeit
		8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
K3	Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung und hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit	7 V	Bodenschutz während der Bauzeit
		8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
		4 A	Begrünung der Stellplatzanlage
		5 A	Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur
K4	Allg. Schutzgüter	8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
K5	Verlust von Tierhabitaten	1 V <sub>ART</sub>	Bauzeiten-/ Rodungsregelung
		1 A <sub>CEF</sub>	Aufhängen von Nisthilfen für Vögel
		2 A <sub>CEF</sub>	Anlage von Fledermausquartieren
		5 V <sub>ART</sub>	Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus
		3 A	Schaffung eines Gehölzstreifens
		5 A	Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur
K6	Gefährdung von Tieren	1 V <sub>ART</sub>	Bauzeiten-/ Rodungsregelung
		2 V <sub>ART</sub>	Gehölz-, Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss
		3 V <sub>ART</sub>	Keine Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober zum Schutz von Fledermausarten
		4 V <sub>ART</sub>	Vermeidung von Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden von Gebäuden
		5 V <sub>ART</sub>	Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus
		8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
K7	Gefährdung von Kulturdenkmälern (archäologische Funde und Beifunde)	8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
		9 V	Sach- und fachgerechte Dokumentation und Bergung archäologischer Bodenfunde

## 5 Zusätzliche Angaben

### 5.1 Verwendete technische Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte eine flächendeckende Biotoptypenkartierung nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) sowie die Erfassung der möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Fledermäuse, Brutvögel sowie Feldhamster und Igel.

Der Eingriff wurde gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013) bilanziert.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erhebung der Grundlagendaten sowie der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

### 5.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der 58. Änderung des FNP eintreten.

Die Vitalität und der Pflegezustand der im Rahmen der Kompensation zu pflanzenden Bäume sind nach Ende der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Stadt Ronnenberg zu überprüfen.

## 6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die von der Stadt Ronnenberg geplante 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Grundschule Weetzen“, hat die Schaffung eines neuen Schulgebäudes, einer Sporthalle und eines Dorfplatzes in Weetzen zum Ziel.

Der ca. 2 ha große Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Rand des Stadtteils Weetzen. Er umfasst den bereits vorhandenen Schulstandort mit Schulgebäuden, Turnhalle und Nebengebäuden sowie angrenzende Freiflächen im östlichen Anschluss. Für das Gebiet besteht noch kein Bebauungsplan.

Zur naturschutzfachlichen Bestandserfassung wurde eine Biotoptypenkartierung (Naturgut Pflanzen) durchgeführt. Für die faunistische Erfassung (Naturgut Tiere) fand von Frühjahr bis Sommer 2024 eine Brutvogel-Erfassung statt. Dabei erfolgte auch eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse. Im Jahr 2022 wurden bereits Untersuchungen von GEUM durchgeführt, es erfolgte eine Feldhamsterkartierung und eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen. Geeignete Strukturen für weiter gefährdete oder streng geschützte Arten wurden überprüft und bestanden nicht.

Der Bestand des Plangebiets wird geprägt durch die bereits vorhandenen bebauten Flächen im Westen, eine Ackerfläche im Südosten und Intensivgrünland im Nordosten, welche im Zuge der Realisierung der Änderung des FNP für den geplanten Neubau der Schule und die zugehörige Freiflächennutzung in Anspruch genommen werden. Es stehen noch einige Gehölze in dem Plangebiet, die erhalten werden sollen. Die Biotoptypen sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung.

Feldhamster konnten nicht nachgewiesen werden. Bei den Fledermäusen konnte im Bereich der Turnhalle entlang des Daches eine Verlattung mit Holz festgestellt werden, die potenziell als Habitat für Fledermäuse geeignet ist. Sofern keine fledermausrelevanten Strukturen in Bestandsgebäuden beeinträchtigt werden, ist allenfalls eine geringe Kompensation für die Verluste als (potenzielles) Jagdhabitat zu tätigen. Im Plangebiet konnten 34 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 19 Brutvogelarten. Darunter kamen auch drei gemäß Roter Liste gefährdete Brutvogelarten (Girlitz, Mehlschwalbe, Star) sowie eine Brutvogelart auf der Vorwarnliste (Grauschnäpper) vor. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand der gefährdeten Brutvögel wurde in einer artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umgestaltung und Überbauung der Planflächen sind Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch die Versiegelung, den Verlust von Siedlungsgehölzen sowie Frei- und Grünflächen, die Habitate für Vogel- und Fledermausarten darstellen, zu erwarten. Diese sind durch geeignete Festsetzungen des nachgeordneten B-Plans Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ zu kompensieren. Als Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet kommen hierfür beispielsweise eine Bauzeitenregelung samt Gehölz- und Gebäudekontrolle vor Fällung bzw. Abriss, der Erhalt vorhande-

ner Einzelbäume, die Anpflanzung neuer Gehölze sowie die Bereitstellung von Nisthilfen für Vögel in Betracht.

Für die weitgehend bereits bebauten Flächen entlang der Hauptstraße ist ein Ausgleich nicht erforderlich, da „Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Daher bezieht sich die durchgeführte Eingriffsbilanzierung nur auf die rückwärtigen Bereiche des Plangebiets. Es verbleibt auch unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ein Kompensationsdefizit von 12.315 Werteinheiten, das durch externe Maßnahmen auszugleichen ist. Hierfür steht eine ca. 2 ha große Fläche südlich des Stadtteils Linderte zur Verfügung, die durch die Extensivierung zweier Grünlandflächen und die Schaffung eines strukturreichen Waldrandes an einem vorhandenen Gehölzbestand aufgewertet werden kann. Diese Maßnahmen wirken sich positiv auf Tiere, Boden, Biotope sowie den Biotopverbund aus; ihre Kompensationsleistung wird mit 18.733 Werteinheiten beziffert.

**Fazit:**

Durch die Aufstellung und Umsetzung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Grundschule Weetzen“ verbleiben nach Durchführung der Maßnahmen im Plangebiet und nach Realisierung der externen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten werden vollständig vermieden und ausgeglichen.

## 7 Literatur / Quellen

- ANDRETTKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Wiebelsheim: AULA-Verlag GmbH.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen (3. Fassung, Stand 2013). – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33. Jg. Nr. 2: 55-69. Hannover 2013.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- BUNDESREGIERUNG (2012): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Fortschrittsbericht 2012. 260 S.
- BUNDESREGIERUNG (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. 391 S.
- BUNDESREGIERUNG (2024): Flächenverbrauch – Worum geht es? Stand: 12.03.2024. <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs> [Aufruf 21.06.2024]
- DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN (2024): Gefallenendenkmal Weetzen. <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/metadata/31176805/1/-/> [Aufruf 21.06.2024]
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2021, Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 01.03.2004 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. 480 S., C. F. Müller-Verlag, Heidelberg.
- GEUM (2023): Erweiterung der Grundschule in Weetzen – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. 10.07.2023
- KAISER, T. & WOHLGEMUTH, J.O. (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Hildesheim: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ).
- KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44 (1) (1/25): 1-80.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung. – Inform. D. Naturschutz Niedersachs.: 111 – 174.
- LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Bodenschutz beim Bauen. Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen. In: GeoBerichte 28, Version: 21.10.2019. [https://nibis.lbeg.de/DOI/dateien/GB\\_28\\_Text\\_web\\_2019\\_neu.pdf](https://nibis.lbeg.de/DOI/dateien/GB_28_Text_web_2019_neu.pdf)
- LBEG- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2024): Stellungnahme zur 58. Änderung des Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen. 13.11.2024
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2022): Mittlere Belastung PM10 2022. Server Umweltkarten Niedersachsen. (Abruf 03.08.2023)
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024a): Fluglärm, Umgebungslärm, Luftschadstoffberechnungen, Industrieanlagen. Server Umweltkarten Niedersachsen. [Aufruf 21.06.2024]
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024b): Gewässernetz 3. Ordnung. Server Umweltkarten Niedersachsen. [Aufruf 21.06.2024]

- NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Wasserschutzgebiete, Verzeichnis trockenfallender Gewässer. [Aufruf 08.05.2024].
- NIBIS® Kartenserver (2018a): Grundwasserstufe. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2018b): Suchräume für Schutzwürdige Böden (BK50) Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, Seltene Böden. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen (1:50.000) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 – Böden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (AKWH) (1971-2000). – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2000a): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500.000 – Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2000b): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500.000 – Grundwasserleittypen der oberflächennahen Gesteine. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (1982): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 02.04.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2023): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50.000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildung für den 30 jährigen Zeitraum 2031-2060, „Kein-Klimaschutz“-Szenario (RCP8.5). Hannover [Aufruf 08.09.2025].
- NIEDERSACHSEN (2025): UMWELTKARTE NIEDERSACHSEN. Aufgerufen am 02.04.2025, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieFarbe>
- plan:b (2025): Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ – Entwurf zum Veröffentlichungsbeschluss, Planzeichenerklärung (Stand: 20.03.2025).
- REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover. Hannover.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Hannover.
- REGION HANNOVER (2024): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ vom 15.11.2024
- RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K. & WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 90-112
- STADT RONNENBERG (1994): Satzung über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken innerhalb des Gebietes der Stadt Ronnenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.1994.
- STADT RONNENBERG (2024a): Bauleitplanung „Grundschule Weetzen“ – Begründung – Planfassung zum Veröffentlichungsbeschluss (Stand: 18.07.2025).
- STADT RONNENBERG (2024b): Wettbewerb Regenbogenschule Weetzen – Erläuterungsbericht.
- STÄDTETAGSMODELL (2013): Arbeitsmodell zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag, 9. Auflage.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 01.01.2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 01.01.2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

### **Gesetze / Verordnungen / Richtlinien**

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BBodSchV: „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09 Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).“

BNatSchG: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.“

ErsatzbaustoffV: „Ersatzbaustoffverordnung vom. 09 Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.“

DIN 4020: Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2. Dezember 2010.

DIN 18300: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten. Ausgabe September 2019.

DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. Ausgabe Juni 2018.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Ausgabe Juli 2014.

DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Ausgabe September 2019.

DIN EN 1997-1: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln. Ausgabe März 2014.

DIN EN 1997-2: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds. Oktober 2010.

EUROPÄISCHES PARLAMENT (2013): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 26. Juni 2019.

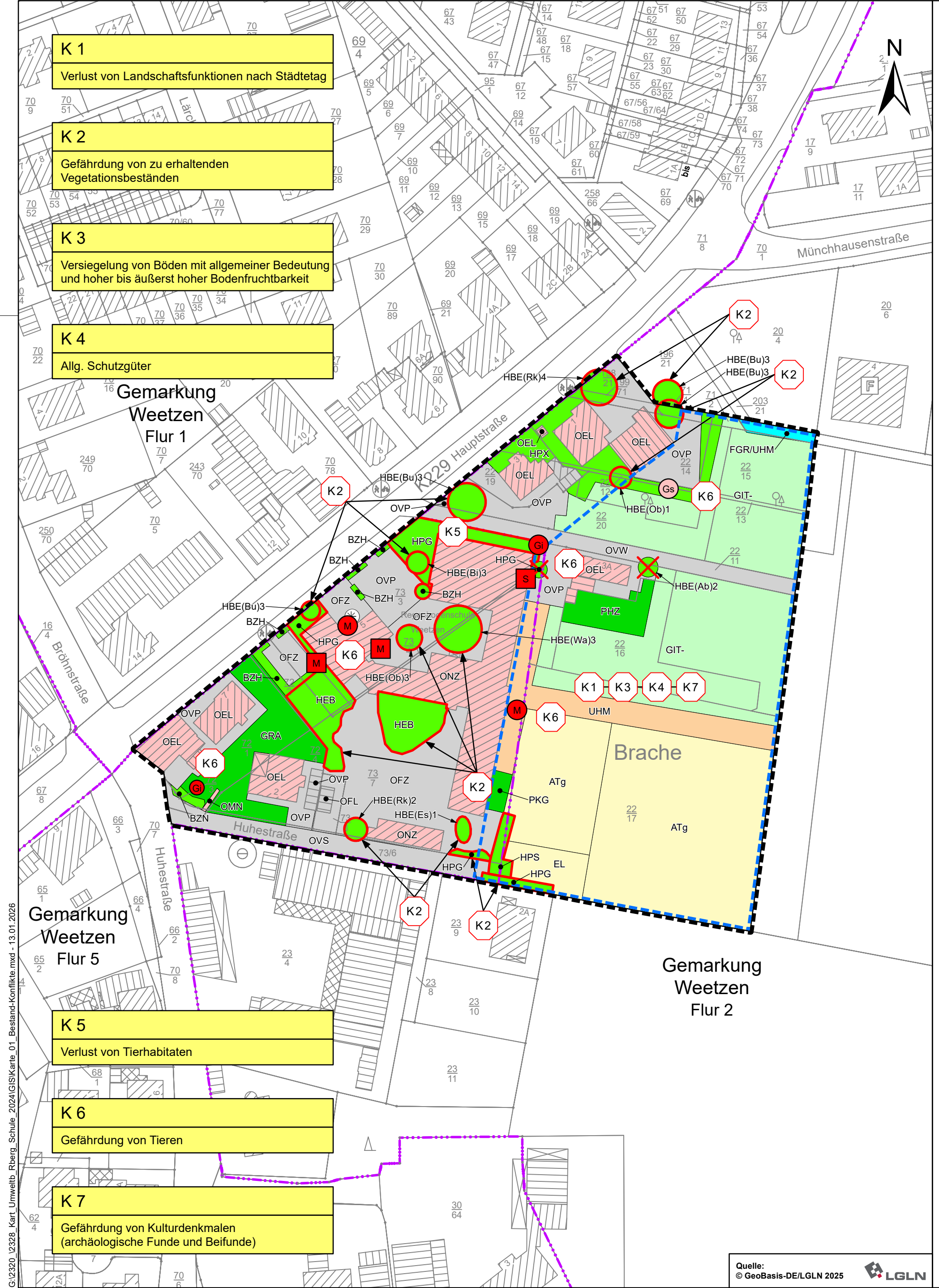
EUROPÄISCHES PARLAMENT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) geändert worden ist.

R SBB- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (2023) Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf.

REGION HANNOVER (2016): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde“ (LSG-H 24) in den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover. Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 14.4.2016, [www.hannover.de/content/download/585116/file/Verordnungstext\\_LSGH24\\_Internet.pdf](http://www.hannover.de/content/download/585116/file/Verordnungstext_LSGH24_Internet.pdf)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.



- K 1**  
Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag
- K 2**  
Gefährdung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen
- K 3**  
Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung und hoher bis äußerster hoher Bodenfruchtbarkeit
- K 4**  
Allg. Schutzgüter

- K 5**  
Verlust von Tierhabitaten
- K 6**  
Gefährdung von Tieren
- K 7**  
Gefährdung von Kulturdenkmälern (archäologische Funde und Beifunde)

### Biotoptypen (DRACHENFELS 2021)

- 02 Gebüsche und Gehölzbestände**
  - HBE - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
  - HPG - Standortgerechte Gehölzpflanzung
  - HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
  - HPX - Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand
- 04 Fließgewässer**
  - FGR - Nährstoffreicher Graben
- 09 Grünland**
  - GIT - Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- 10 Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**
  - UHM - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- 11 Acker- und**
  - AT - Basenreicher Lehm-/Tonacker
  - EL - Landwirtschaftliche Lagerfläche
- 12 Grünanlagen der Siedlungsbereiche**
  - GRA - Scher- und Trittrasen
  - BZN - Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
  - BZH - Zierhecke
  - HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
  - PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten
  - PKG - Grabeland
- 13 Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
  - OVS - Straße
  - OVP - Parkplatz
  - OVW - Weg
  - OFL - Lagerplatz
  - OFZ - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
  - OEL - Locker bebautes Einzelhausgebiet
  - ONZ - Sonstiger Gebäudekomplex
  - OMN - Natursteinmauer

#### Zusatzmerkmale

- Baumarten**
- Ab Amberbaum
  - Bi Birke
  - Bu Buche
  - Es Esche
  - M Mammutbaum
  - Ob Obstbaum (Kirsche)
  - Rk Rosskastanie
  - Wal Walnuss

- Alterstruktur**
- 1 = Stangenholz (BHD ca. 7 bis unter 20 cm)
  - 2 = Schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20 bis unter 50 cm)
  - 3 = Starkes Baumholz (BHD 50 bis unter 80 cm)
  - 4 = Sehr starkes Baumholz (BHD ab 80 cm)
- Die Baumstandorte sind nicht eingemessen!

### Brutreviere (2024)

- Brut-/Revierpaar einer gefährdeten Art (Brutnachweis oder Brutverdacht)
- Brut-/Revierpaar einer Art der Vorwarnliste/sonstigen Art (Brutnachweis oder Brutverdacht)
- Potenzielles Brut-/Revierpaar einer gefährdeten Art (Brutzeitfeststellung)
- Koloniestandort einer gefährdeten Art mit Anzahl der Nester

Signatur	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste (2021)				VschRL
			Nds.	Tiefland Ost	D (2020)	BNatSchG	
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	3	*	§	
Gs	Grauschnapper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	

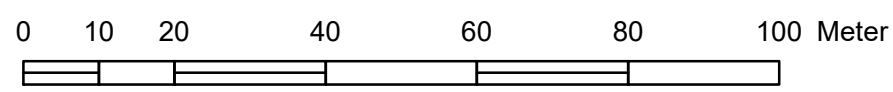
**Erläuterung Rote Liste Kategorien:**  
 0 ausgestorben  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 V Arten der Vorwarnliste  
 \* ungefährdet  
 nicht bewertet

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG  
 § streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG  
 §§ EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besonders zu schützende Vogelart oder -unterart nach Anhang I

**Quellen:**  
 RL Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)  
 RL Tiefland Ost: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)  
 RL D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (6., überarbeitete Fassung) (RYSILAVY et al. 2020)

### Konflikte

- K 1 Konfliktnummer (fortlaufend)
- K 1 Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag
- K 2 Gefährdung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen (K 2)
- ✗ Baumverlust (K 1)
- K 1, K 3, K 4, K 7 Eingriffsbereich (K 1, K 3, K 4, K 7)
- K 1, K 3, K 4, K 7 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

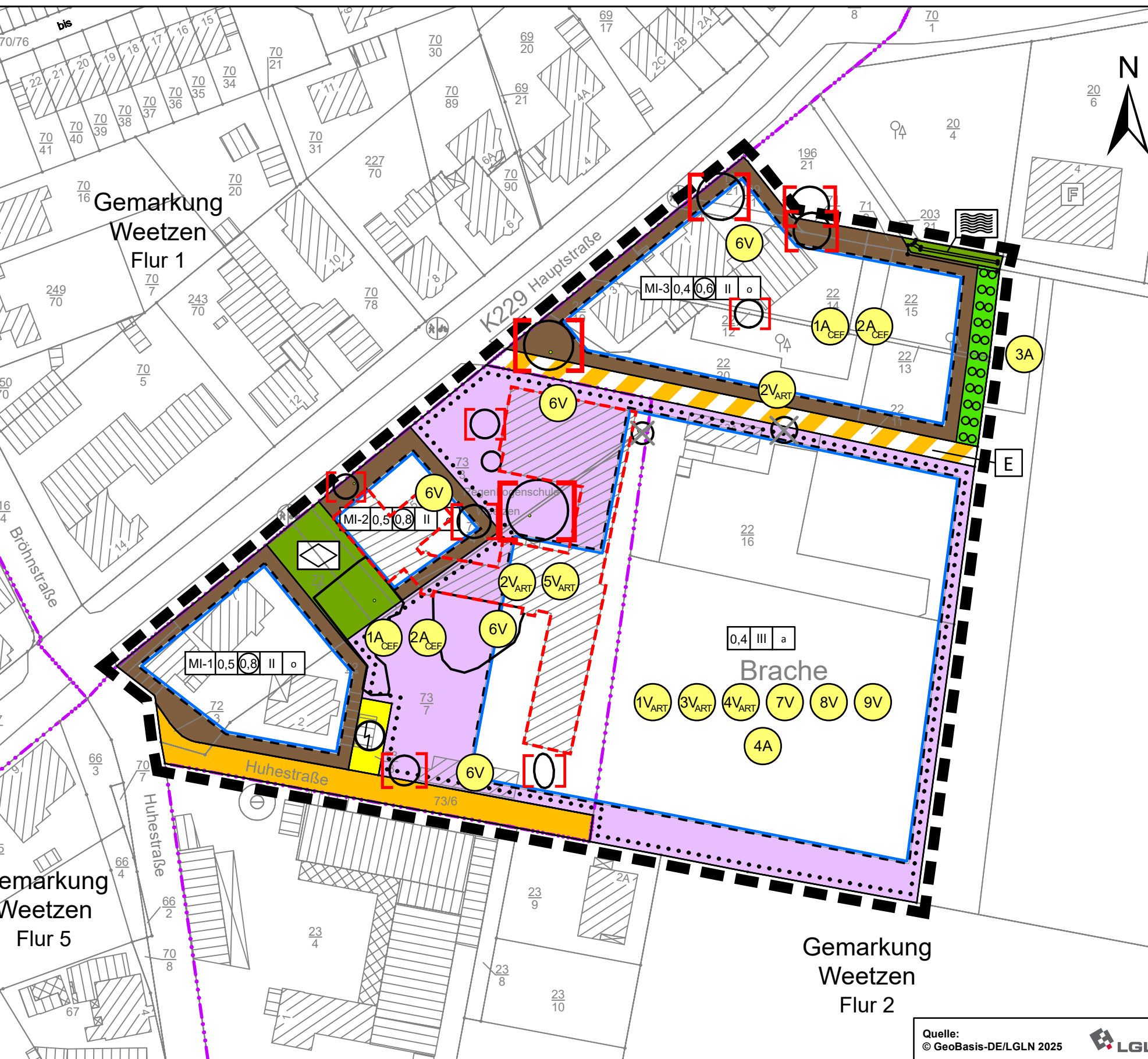
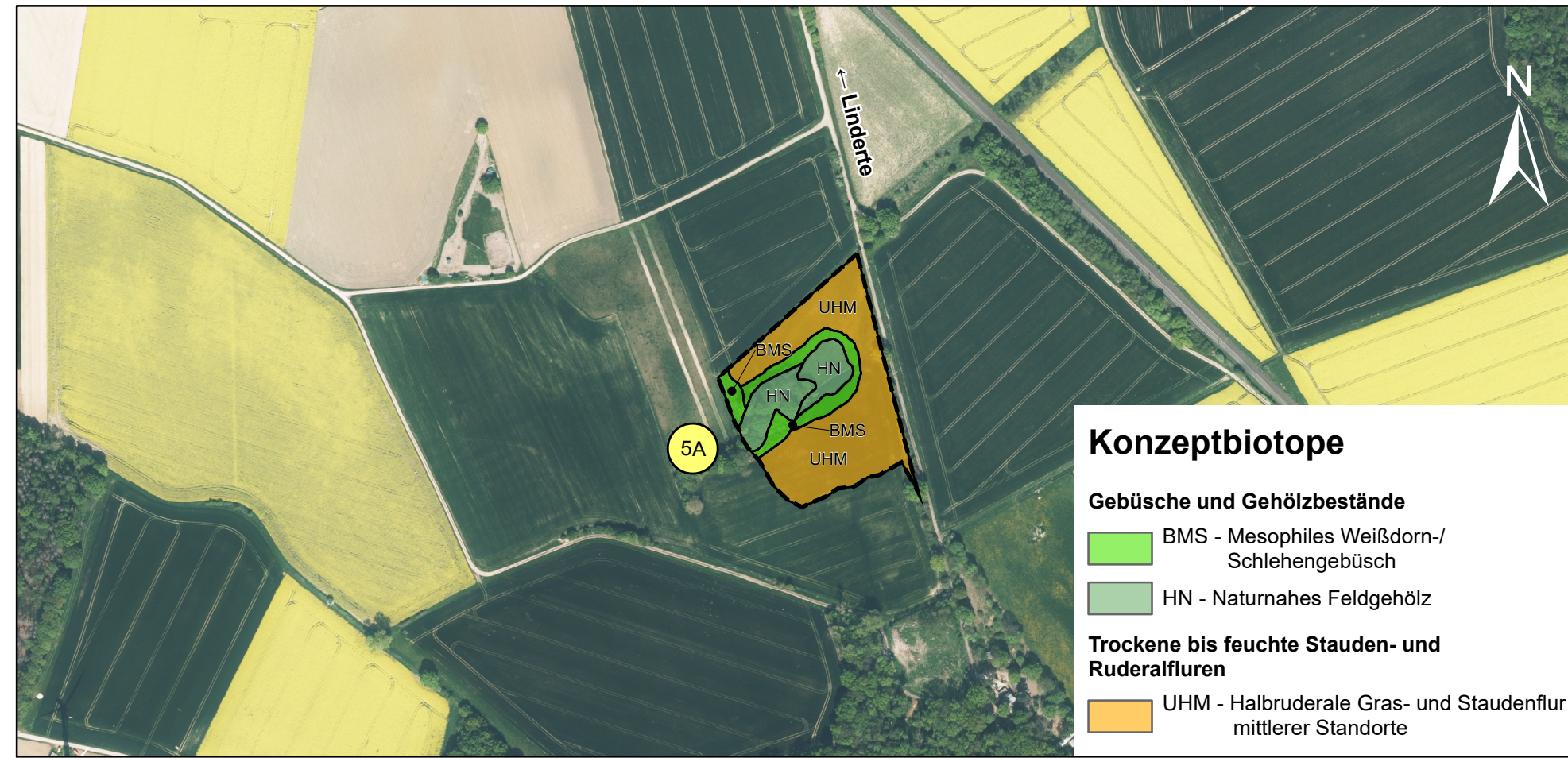


**58. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ Umweltbericht**  
 Karte 1: Bestands- und Konfliktplan

<b>Auftraggeber:</b> <b>Stadt Ronnenberg</b> Fachbereich Bau, Ökologie und Ordnung	<b>Auftragnehmer:</b> <b>ALAND</b> Landschafts- und Umweltplanung Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbH
Rathaus 3 Hansastr. 38 30952 Ronnenberg	Gerberstr. 4 30169 Hannover Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0 Fax: 0511 / 12 10 83 79 E-Mail: hannover@aland-nord.de Internet: www.aland-nord.de
<b>Maßstab:</b> 1:1.000	<b>Datum:</b> 12/2025
<b>Gezeichnet:</b> Schirmacher	<b>Bearbeitet:</b> P.Kroll / Stegemann

G:\2320\_13328\_Kart\_Umweltb.Rberg\_Schule\_2024\GIS\Karte\_01\_Bestand-Konflikte.mxd - 13.01.2025

# Maßnahme 5A bei Linderte (M. 1:5.000)



## Maßnahmen

### Vermeidungsmaßnahmen

- 1V<sub>ART</sub> Bauzeiten-/ Rodungsregelung
- 2V<sub>ART</sub> Gehölz-, Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/
- 3V<sub>ART</sub> Keine Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober zum Schutz von Fledermausarten
- 4V<sub>ART</sub> Vermeidung von Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden von Gebäuden
- 5V<sub>ART</sub> Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus
- 6V Vegetations- und Baumschutz während der Bauzeit
- 7V Bodenschutz während der Bauzeit
- 8V Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- 9V Bodenschutzmaßnahmen - Getrennte Lagerung von Oberboden

### Ausgleichsmaßnahmen

- 1A<sub>CEF</sub> Aufhängen von Nisthilfen für Vögel
- 2A<sub>CEF</sub> Anlage von Fledermausquartieren
- 3A Schaffung eines Gehölzstreifens
- 4A Begrünung der Stellplatzanlage
- 5A Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur

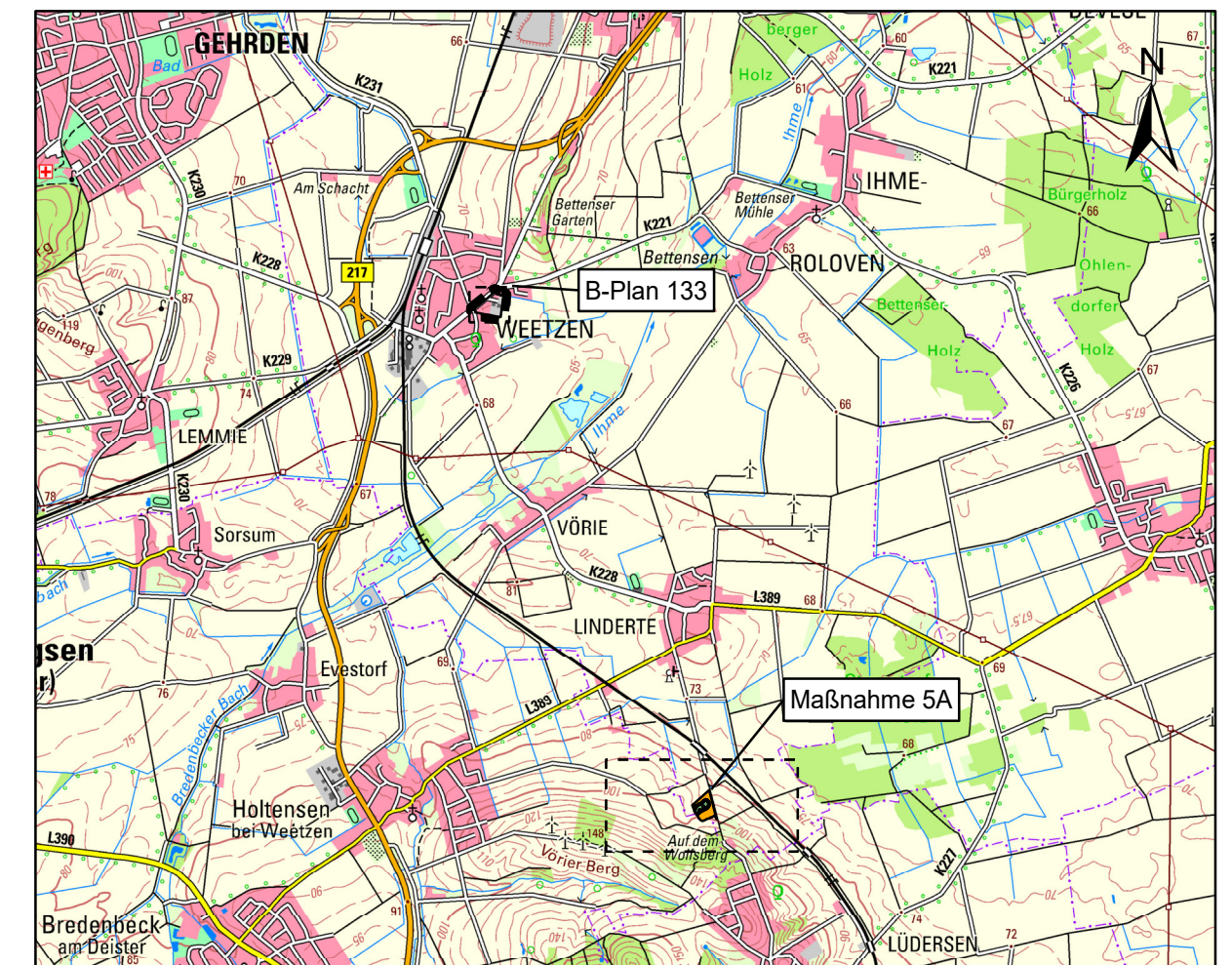
1A<sub>CEF</sub> Nr. und Art der Maßnahme

Maßnahmentyp  
V Vermeidung  
A Ausgleich

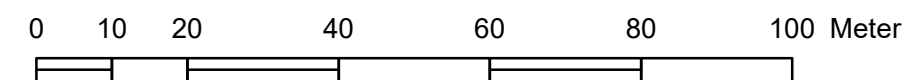
Index  
CEF funktionserhaltende Maßnahme  
ART Artenschutzmaßnahme

- Gehölzstreifen (3 A, 5 A)
- halbruderaler Gras- und Staudenflur (5 A)
- Erweiterung eines Waldrandes (5 A)
- Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus (5 V<sub>ART</sub>)
- Vegetations- und Baumschutz (6 V)

## Übersichtsplan (M. 1:50.000)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



## 58. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ Umweltbericht Karte 2: Maßnahmen

Auftraggeber:  
**Stadt Ronnenberg**  
Fachbereich Bau, Ökologie und Ordnung

Auftragnehmer:  
**ALAND**  
Landschafts- und Umweltplanung  
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbH

Rathaus 3  
Hansastr. 38  
30952 Ronnenberg

Gerberstr. 4  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0  
Fax: 0511 / 12 10 83 79  
E-Mail: hannover@aland-nord.de  
Internet: www.aland-nord.de



Maßstab 1:1.000	Datum 12/2025	Gezeichnet Schirmacher	Bearbeitet P.Kroll / Stegemann
--------------------	------------------	---------------------------	-----------------------------------